

Altenberger BOTE



AUSGABE NOVEMBER 2017 – 01.11.2017 · Nr. 11/2017

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT DER STADT ALTENBERG

Ein langersehnter Wunsch nimmt Gestalt an Richtfest am advita-Haus „Geisingbergblick“

Bereits 144 Tage nach dem Spatenstich für das Altenberger advita-Haus „Geisingbergblick“ konnte am 16. Oktober 2017 das Richtfest gefeiert werden.

Eine großartige Leistung!

Herr Dr. Faensen bedankte sich auch bei den vielen Gästen, die der Einladung zum Richtfest gefolgt sind und den Nachbarn für das große Verständnis und Entgegenkommen bei den Bauarbeiten. Er gab auch bekannt, dass in den nächsten Wochen weitere Details für die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner bekannt gemacht werden, sodass diese dann ihren Um- und Einzug schon längerfristig vorbereiten können.

Bürgermeister Thomas Kirsten machte dies auch in seiner Rede ganz deutlich und dankte im besonderen Maße auch dem Bauherren, Inhaber und Aufsichtsratsvorsitzenden von advita, Herrn Dr. Matthias Faensen, dass dieser so zielstrebig an diesem für Altenberg so wichtigen Vorhaben festhält und konsequent verfolgt. Dazu gehört auch, so Bürgermeister Thomas Kirsten, dass der Zusammenschluss mit Salus Domi langfristig beste Voraussetzungen für die Betreuung des Hauses schafft und die potentiellen Bewohnerinnen und Bewohner somit ein vertrauensvolles Verhältnis zu vielen künftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haben werden.

Ebenso dankte der Bürgermeister der bauausführenden Firma Köster für die vortreffliche Arbeit. Diese ist wirklich zu würdigen, denn das kleine Baufeld stellt an die Arbeiter wahrhaftig große Herausforderungen, bei der Arbeit, aber auch logistisch. Umso mehr ist das Ergebnis anzuerkennen und nun wünschen wir den Bauarbeitern, dass auch der weitere Bauverlauf so reibungslos und unfallfrei von statten geht und dass das Wetter noch ein bisschen hält, sodass vor dem Winter, wie geplant, das Dach fertig wird und dann in der kälteren Jahreszeit mit dem Innenausbau begonnen werden kann und somit die Fertigstellung des Hauses im Sommer 2018 gesichert ist.



Titel - Fortsetzung

Ein langersehnter Wunsch nimmt Gestalt an Richtfest am advita-Haus „Geisingbergblick“



v. l. n. r. Antje Baor, künftige Leiterin des advita-Hauses, Bürgermeister Thomas Kirsten, Bauherr, Inhaber und Aufsichtsratsvorsitzender von advita, Dr. Matthias Faensen und Architekt Norman Hose



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Altenberg, Telefon: 035056 333-0
Verantwortlich Amtlicher Teil: Bürgermeister Thomas Kirsten
Fotos: Tourist-Info-Büro, Am Bahnhof 1, 01773 Kurort Altenberg, Privatfotos zu Artikeln, Bürgermeister Thomas Kirsten, Telefon: 035056 23993, Fax: 035056 23994, E-Mail: altenbergerbote@altenberg-urlaub.de
Gesamtherstellung: (Anzeigeneinkauf, Satz und Druck)
Riedel – Verlag & Druck KG, Gottfried-Schenker-Straße 1, Telefon: 037208 876100, Mail: info@riedel-verlag.de, verantwortlich: Reinhard Riedel, Es gilt die Preisliste 2016.
Erscheinungsweise: Die Stadt Altenberg mit allen Stadtteilen verfügt laut Quelle Deutsche Post über 4.628 Haushalte. Der Altenberger Bote erscheint in einer Auflage von 4.500 Exemplaren und liegt an den Auslagestellen im Stadtgebiet zur kostenfreien Mitnahme aus.

Der nächste

Altenberger Bote

erscheint am

6. Dezember 2017.

Redaktionsschluss ist

am 21. November 2017.

www.altenberg.de

Einladung zur Stadtratssitzung

Stadtratssitzung am 13. November 2017, 18.30 Uhr im Ratssaal des Altenberger Rathauses

Themen sind unter anderem:

- Beratung und Beschlussfassung zur Friedhofssatzung für den Friedhof Altenberg
- Beratung und Beschlussfassung zur Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Altenberg
- Beratung und Beschlussfassung für die Erhebung von Verwaltungsgebühren für weisungsfreie Angelegenheiten
- Neubesetzung der Ausschüsse aufgrund des Todesfalles eines Stadtrates

Einladung zur Ortschaftsratssitzung

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Ortschaftsratssitzung findet am **Donnerstag, dem 09. November um 19.30 Uhr** im Rathaus Geising, Sitzungsraum Ortsvorsteher in Geising statt.

Alle Einwohner sind dazu herzlich eingeladen.

Silvio Nitschke, Ortsvorsteher

Einladung zur Ortschaftsratssitzung

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates von Fürstenwalde findet am **Mittwoch, den 15. November 2017 um 19.30 Uhr** im Feuerwehrgerätehaus statt.

Alle Einwohner sind dazu herzlich eingeladen!

Sven Kletsch, Ortsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung des Ortschaftsrats Lauenstein/Sa.

Einladung zur Ortschaftsratssitzung

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Ortschaftsratssitzung findet am **Mittwoch, 15. November 2017, um 19.30 Uhr** im Feuerwehrgerätehaus, Lauenstein statt.

Alle Einwohner sind dazu herzlich eingeladen.

Siegfried Rinke, Ortsvorsteher

Behördliche Veröffentlichungen

Öffentliche Stellenausschreibung

Die Stadt Altenberg schreibt spätestens zum 01.02.2018 unbefristet die Stelle des/der

Leiters/in für den Bauhof der Stadt Altenberg

mit 40 Wochenstunden aus.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Leitung, Führung und Unterstützung der MitarbeiterInnen des städtischen Bauhofes
- Führungsverantwortung (Überwachung und Anleitung) gegenüber den MitarbeiterInnen des städtischen Bauhofes entsprechend der erteilten Aufträge einschließlich der Erfassung und Abrechnung der Leistungserbringung
- Vorausschauende Planung, Beschaffung, Einsatz und Koordinierung von Material, Fahrzeugen, Maschinen und Geräten sowie deren Wartung und Reparatur einschließlich notwendiger Ausschreibungsverfahren
- Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht einschließlich Bauüberwachung von Straßenbaumaßnahmen und die gesamte Aufgabenstellung zum Winterdienst einschließlich der Ausschreibungsverfahren
- Kommunale Waldbewirtschaftung
- Verwaltungstätigkeiten

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Änderungen des Aufgabengebietes sind möglich.

Erwartet werden:

- Eine abgeschlossene handwerkliche oder technische Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer mehrjährigen Erfahrung im Beruf
- Selbständiges, eigenverantwortliches Arbeiten bei flexiblen Arbeitszeiten, bei Bedarf an Wochenenden und Feiertagen
- Erfahrung und die Fähigkeit zur kooperativen Führung von MitarbeiterInnen
- Höchstes Maß an Einsatzbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein sowie Durchsetzungsvermögen und soziale Kompetenzen
- Technisches Verständnis für Bauhoftechnik und -ausrüstung
- Anwendung der Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften
- Verständnis für bzw. Erfahrungen in bürowirtschaftlichen Abläufen
- Bürgerfreundlichkeit
- Bereitschaft zur Mitarbeit und Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

Die Stelle wird mit einem Festgehalt vergütet. Die Probezeit beträgt 6 Monate.

Die Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Sie sich durch unser Stellenangebot angesprochen fühlen, schicken Sie bitte Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien, Tätigkeitsnachweise, Beurteilungen ...) bis spätestens 24.11.2017

an die

Stadtverwaltung Altenberg
Hauptamtsleiterin, Frau Weise
Platz des Bergmanns 2
01773 Altenberg.

Ihre Bewerbung können Sie per Post oder per E-Mail senden. Ihre Bewerbungsunterlagen per E-Mail senden Sie bitte an bewerbung@altenberg.de als ein komplettes Dokument (Format doc; docx; pdf; zip; jpg) als Anhang. Dabei darf die Dateigröße 8 MB nicht überschreiten.

Für die Rücksendung Ihrer Unterlagen, die auf dem Postweg eingehen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten A4-Umschlag bei. Die datenschutzgerechte Vernichtung der Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird garantiert. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachweise werden nicht versandt.

Behördliche Veröffentlichungen

Ein erfolgreiches Projekt für unsere Region geht weiter Ski- und Wanderbus Altenberg fährt wieder



Schon während der Winterferien im Februar dieses Jahres hat die Stadt Altenberg einen eigenen Ortsverkehr als Ski- und Wanderbus an den Start gebracht. Diese neue Buslinie ergänzte die Fahrpläne. Unsere Gäste und Einwohner hatten somit eine weitere Möglichkeit, sich innerhalb der Urlaubsregion zu bewegen bzw. mobil zu sein. Nach einer gründlichen Auswertung und Analyse war klar, dieses Projekt war erfolgreich und sollte weitergeführt werden. Und nun steht es fest, auch in der Wintersaison 2017/2018 verbindet der Ski- und Wanderbus Altenberg die touristischen Ziele der Urlaubsregion Altenberg.

Dabei gilt im Ski- und Wanderbus Altenberg: gültige „Gästekarte Altenberg“ = Fahrschein!

Übernachtungsgäste der Urlaubsregion Altenberg erhalten von ihrem Gastgeber die „Gästekarte Altenberg“ und können diese als

Fahrschein auf der Skibus-Linie 374 nutzen.

Alle anderen Fahrgäste fahren nach dem Tarif des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO). Fahrkarten können dabei im Bus erworben werden, gültige Fahrkarten des VVO werden anerkannt. Der Bus ergänzt die Nahverkehrslinien des Regionalverkehrs Dresden (RVD) und fährt in der Weihnachts- und Silvesterzeit, über den Jahreswechsel sowie in den „erweiterten“ Winterferien.

Hier noch einmal die genauen Einsatzzeiten des Busses:

Sonntag, 10.12.2017 (Fahrplanwechsel) bis

Sonntag, 07.01.2018

Samstag, 27.01.2018 bis Sonntag, 04.03.2018

Samstag, 24.03.2018 bis Sonntag 08.04.2018

Dienstag, 01.05.2018 bis Sonntag 27.05.2018

374

Ski- und Wanderbus Altenberg
Zinnwald - Altenberg - Oberbärenburg - Kipsdorf - Schellerhai - Altenberg

gültig ab 10. Dezember 2017

Regionalverkehr Dresden GmbH (RVD) Ammonstr. 25 01067 Dresden www.rvd.de Fahrplan- und Tarifauskunft ☞ (VVO) 03 51 / 8 52 65 55

Beginn 374			Montag bis Freitag außer Feiertag				Sonabend, Sonn- und Feiertag				
Regionalverkehr Dresden			Fahrt-Nr.	103	113	115	101	103	L367	109	113
Nr.	Tz.	K.	Anmerkungen								
			Verkehrsbeschränkungen								
1 63			Zinnwald, Lugsteinhof	ab 10.18	15.55		10.18			15.55	
2 63			Zinnwald, Zum Lugstein	an 10.20	15.57		10.20			15.57	
3 63			Zinnwald, Wendepplatz	an 10.21	15.58		10.21			15.58	
4 63			Zinnwald, Wendepplatz	ab 10.21	15.58		10.21			15.58	
5 63			Zinnwald, Geisingstraße	10.22	15.59		10.22			15.59	
6 63			Geising, Teplitzer Straße	10.24	16.01		10.24			16.01	
7 63			Geising, Siedlung	10.25	16.02		10.25			16.02	
8 63			Geising, Poststr. (Weg zur Eishalle)	10.27	16.04		10.27			16.04	
9 63			Geising, Bahnhof	an 10.29	16.06		10.29			16.06	
10 63			Geising, Bahnhof	ab 10.29	16.06		10.29			16.06	
11 63			Kurort Altenberg, Siedlung	10.32	16.09		10.32			16.09	
12 63			Kurort Altenberg, Platz des Bergmanns	10.34	16.11		10.34			16.11	
13 63			Kurort Altenberg, Bahnhof	an 10.35	16.12		10.35			16.12	
			☛ RB 72 Ri Heidenau ab		16.18					16.18	
			☛ aus Ri Dresden 360 an								
			☛ aus Ri Heidenau RB 72 an	10.11			10.11				
17 63			Kurort Altenberg, Bahnhof (5)	ab 10.37	16.57		10.37			16.57	
18 63			Kurort Altenberg, Max-Niklas-Straße	10.38	16.58		10.38			16.58	
19 63			Hirschsprung, Klingelpark	10.41	17.01		10.41			17.01	
20 63			Hirschsprung, Ladenmühle	10.43	17.03		10.43			17.03	
21 63			Oberbärenburg, Bobbahn Tor D	10.45	17.05		10.45			17.05	
22 63			Oberbärenburg, Zur Bobbahn	10.47	17.07		10.47			17.07	
23 63			Kurort Oberbärenburg	10.48	17.08		10.48			17.08	
24 63			Kurort Waldbärenburg	10.50	17.10		10.50			17.10	
25 63.6			Kurort Bärenfels, Mühle	10.52	17.12		10.52			17.12	
26 63.6			Kurort Kipsdorf, Bahnhof	an 10.54	17.14		10.54			17.14	
			☛ Weißeritzbahn Ri Freital ab	11.11	17.28		11.11			17.28	
			☛ Li 360 Ri Dresden ab	10.55	17.21		10.55			17.21	
			☛ aus Ri Dresden 360 an	10.32			10.32				
			☛ aus Ri Freital Weißeritzbahn an	10.51			10.51				
31 63.6			Kurort Kipsdorf, Bahnhof (3)	ab 11.01	17.01		11.01			17.01	
32 63.6			Kurort Bärenfels, Mühle	11.02	17.05		11.05			17.05	
33 63.6			Kurort Bärenfels, Parkplatz	11.05	17.08		11.08			17.08	
34 63.6			Kurort Bärenfels, Felsenburg	11.06	17.09		11.09			17.09	
35 63.6			Kurort Bärenfels, Waldheimat	11.07	17.10		11.10			17.10	
36 63			Schellerhai, Rotwasserhütte	11.09	17.12		11.12			17.12	
37 63			Schellerhai, Cafe Rötter	11.10	17.13		11.13			17.13	
38 63			Schellerhai, Hotel Stephanshöhe	11.11	17.14		11.14			17.14	
39 63			Schellerhai, Talblick	11.12	17.15		11.15			17.15	
40 63			Schellerhai, Botanischer Garten	11.13	17.16		11.16			17.16	
41 63			Schellerhai, Schmeisse 28	11.15	17.18		11.18			17.18	
42 63			Kurort Altenberg, Abzweig Schellerhai	11.17	17.20		11.20			17.20	
43 63			Kurort Altenberg, Bahnhof	an 11.20	17.23		11.23			17.23	
44 63			Kurort Altenberg, Bahnhof (5)	ab		10.00	14.00				
45 63			Kurort Altenberg, Rehfelder Str			10.03	14.03				
46 63			Kurort Altenberg, Weg zum Kahleberg			10.04	14.04				
47 63			Rehfeld, Grenzweg			10.09	14.09				
48 63			Rehfeld, Gasthof			10.10	14.10				

Gegenrichtung 374			Montag bis Freitag außer Feiertag				Sonabend, Sonn- und Feiertag					
Regionalverkehr Dresden			Fahrt-Nr.	202	210	214	L367	202	204	206	210	214
Nr.	Tz.	K.	Anmerkungen									
			Verkehrsbeschränkungen									
1 63			Rehfeld, Gasthof	ab								w
2 63			Rehfeld, Grenzweg									
3 63			Kurort Altenberg, Weg zum Kahleberg									
4 63			Kurort Altenberg, Rehfelder Str									
5 63			Kurort Altenberg, Bahnhof	an								
			☛ aus Ri Dresden 360 an		14.11		16.43				14.11	16.43
			☛ aus Ri Heidenau RB 72 an									
8 63			Kurort Altenberg, Bahnhof (5)	ab	14.35		17.02				14.35	16.56
10 63			Kurort Altenberg, Abzweig Schellerhai		14.37		17.04				14.37	16.58
11 63			Schellerhai, Schmeisse 28		14.39		17.06				14.39	17.00
11 63			Schellerhai, Botanischer Garten		14.41		17.08				14.41	17.02
12 63			Schellerhai, Talblick		14.42		17.09				14.42	17.03
13 63			Schellerhai, Hotel Stephanshöhe		14.43		17.10				14.43	17.04
14 63			Schellerhai, Cafe Rötter		14.44		17.11				14.44	17.05
15 63			Schellerhai, Rotwasserhütte		14.46		17.13				14.46	17.07
16 63.6			Kurort Bärenfels, Waldheimat		14.47		17.14				14.47	17.08
17 63.6			Kurort Bärenfels, Felsenburg		14.48		17.15				14.48	17.09
18 63.6			Kurort Bärenfels, Parkplatz		14.49		17.16				14.49	17.10
19 63.6			Kurort Bärenfels, Mühle		14.51		17.18				14.51	17.12
20 63.6			Kurort Kipsdorf, Bahnhof	an	14.53		17.20				14.53	17.14
			☛ Weißeritzbahn Ri Freital ab			17.28						17.28
			☛ Li 360 Ri Dresden ab		14.55		17.21				14.55	
			☛ aus Ri Freital Weißeritzbahn an									
			☛ aus Ri Dresden 360 an	9.33	14.32	17.08		9.33	10.51		14.32	17.08
25 63.6			Kurort Kipsdorf, Bahnhof	ab	9.36		14.54	17.15		9.36	11.06	14.54
26 63.6			Kurort Bärenfels, Mühle		9.37		14.55	17.16		9.37	11.07	14.55
27 63			Kurort Waldbärenburg		9.39		14.57	17.18		9.39	11.09	14.57
28 63			Kurort Oberbärenburg		9.43		15.01	17.22		9.43	11.13	15.01
29 63			Oberbärenburg, Zur Bobbahn		9.44		15.02	17.23		9.44	11.14	15.02
30 63			Oberbärenburg, Bobbahn Tor D		9.46		15.04	17.25		9.46	11.16	15.04
31 63			Hirschsprung, Ladenmühle		9.48		15.06	17.27		9.48	11.18	15.06
32 63			Hirschsprung, Klingelpark		9.50		15.08	17.29		9.50	11.20	15.08
33 63			Kurort Altenberg, Max-Niklas-Straße		9.52		15.10	17.31		9.52	11.22	15.10
34 63			Kurort Altenberg, Bahnhof	an	9.54		15.12	17.33		9.54	11.24	15.12
35 63			Kurort Altenberg, Bahnhof (5)	ab	9.56		15.14			9.56	11.24	15.14
36 63			Kurort Altenberg, Platz des Bergmanns		9.58		15.16			9.58	11.26	15.16
37 63			Kurort Altenberg, Siedlung		10.00		15.18			10.00	15.18	
38 63			Geising, Bahnhof	an	10.03		15.21			10.03	15.21	
			☛ aus Ri Heidenau RB 72 an		20.03		25.03			20.03		
40 63			Geising, Bahnhof	ab	10.06		15.21			10.06		15.21
41 63			Geising, Poststr. (Weg zur Eishalle)		10.08		15.23			10.08		15.23
42 63			Geising, Siedlung		10.10		15.25			10.10		15.25
43 63			Geising, Teplitzer Straße		10.11		15.26			10.11		15.26
44 63			Zinnwald, Geisingstraße		10.13		15.28			10.13		15.28
45 63			Zinnwald, Wendepplatz		10.14		15.29			10.14		15.29
46 63			Zinnwald, Zum Lugstein		10.15		15.30			10.15		15.30
47 63			Zinnwald, Lugsteinhof	an	10.17		15.32			10.17		15.32

☛ = Fahrt der Linie 367 ▲ = nicht am 01.01 an = nicht am 24. und 31.12 ☞ = durchgehender Wagenlauf ☞ = Fahrt der Linie 367

Verkehrstage: 10.12.17 - 07.01.18, 27.01. - 04.03.18, 24.03. - 08.04.18, 01.05. - 27.05.18

Behördliche Veröffentlichungen

Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Altenberg gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern vom 24.10.2017

Aufgrund der §§ 9 und 14 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2013 (SächsGVBl. S. 890) i. g. F. hat der Stadtrat Altenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 23.10.2017 folgende Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Polizeiverordnung der Stadt Altenberg gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern vom 19.04.2011, veröffentlicht durch Einrücken in die Ausgabe vom 07.05.2011 des Amtsblattes „Altenberger Bote“, wird wie folgt geändert:

Der § 14 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

„(3) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von dem jeweiligen Tierführer unverzüglich zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und dieses auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.“

Der § 17 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern im öffentlichen Bereich im Sinne von § 2 dieser Verordnung sowie auf Flächen im städtischen Eigentum ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Ausgenommen hiervon ist das Grillfeuer auf dafür behördlich zugelassenen und entsprechend gekennzeichneten Plätzen. In Bereichen, die nicht von § 2 dieser Verordnung erfasst sind und auf Flächen, die kein städtisches Eigentum darstellen, ist das Abbrennen offener Feuer bis einer maximalen Flammenhöhe von 2 Meter und das Grillen mit handelsüblichen Geräten und Brennstoffen erlaubt, wenn hierbei keine Rauch- oder Geruchbelästigungen gegenüber Dritten entstehen und keine gesetzlichen oder sonstige Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen offener Feuer nicht ermöglichen (extreme Trockenheit, unmittelbare Nähe des Waldes oder zu feuergefährliche Stoffen u. dgl.). Offene Feuer mit

einer Flammenhöhe über 2 Meter bedürfen dagegen generell einer Genehmigung der Ortspolizeibehörde.“

Der § 20 Abs. 1 erhält im Punkt 22 folgende Neufassung:

„22. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1, als Führer oder Halter eines Tieres nicht dafür sorgt, dass Flächen und Einrichtungen im Sinne von § 2 dieser Verordnung nicht durch ihre Tiere verunreinigt werden bzw. entgegen von § 14 Abs. 3 von den Tieren auf den vorgenannten Flächen verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt und weiter entgegen § 14 Abs. 3 Satz 2 kein geeignetes Behältnis zur Tierkotentfernung mit sich führt bzw. auf Verlangen der Vollzugskräfte das Behältnis nicht vorzeigt.“

Der § 20 Abs. 1 erhält im Punkt 24 folgende Neufassung:

„24. entgegen § 17 Abs. 1, ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde offenes Feuer abbrennt, beim Abbrennen Rauch- und Geruchbelästigungen gegenüber Dritten verursacht und gesetzliche oder sonstige Umstände ignoriert, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen sowie außerhalb von behördlich zugelassenen und dafür gekennzeichneten Plätzen grillt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung zur Änderung § 14 Abs. 3 der Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten der § 14 Abs. 3, der § 17 Abs. 1 sowie die Punkte 22 und 24 des § 20 Abs. 1 der Polizeiverordnung der Stadt Altenberg gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern vom 19.04.2011 außer Kraft.

Ausgefertigt: Altenberg, 24.10.2017

Kirsten
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Altenberg über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016

I.

Der Stadtrat der Stadt Altenberg hat in seiner 36. Stadtratssitzung am 25.09.2017 den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Altenberg gemäß § 34 Sächsischer Eigenbetriebsverordnung – SächsEigBVO – gefasst und den Vortrag des Jahresgewinnes in Höhe von 222.138,09 Euro auf neue Rechnung beschlossen.

Die Betriebsleitung und der Betriebsausschuss wurden für das Jahr 2016 entlastet.

II.

Dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2016 wurde von der ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH als Abschlussprüferin der nachstehende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Altenberg, Altenberg:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Altenberg, Altenberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, den ergänzenden Vorschriften der SächsGemO und der SächsEigBVO vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der

Behördliche Veröffentlichungen

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze

ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

III.

Entsprechend § 34 Abs. 2 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i. g. F. sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen.

Dies erfolgt während der Geschäftszeiten in der Zeit vom 06.11.2017 bis 14.11.2017 in der Geschäftsstelle des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung, Walter-Richter-Straße 6 in 01773 Altenberg.

Altenberg, den 05.10.2017

Erhard, Betriebsleiter

Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxe-Satzung) vom 29. August 2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652) i. g. F., der §§ 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (SächsGVBl. S. 504) i. g. F., hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 28. August 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Gästetaxe

- (1) Die Stadt Altenberg, nachfolgend Stadt genannt, erhebt mittels dieser Satzung zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die zu Heil-, Kur- oder sonstigen Fremdenverkehrszwecken bereitgestellt oder genutzt werden und für die zu diesem Zweck angebotenen, genutzten oder durchgeführten Veranstaltungen sowie zur Sicherung deren Erreichbarkeit mittels von der Stadt eingeräumter kostenloser oder ermäßigter Benutzungsangebote zum Personennahverkehr im Gemeindegebiet eine Gästetaxe. Diese wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen, Benutzungsangebote und Vergünstigungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Gästetaxensatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Gästetaxerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten für öffentliche Einrichtungen und Veranstaltungen der Stadt bleibt unberührt.

§ 2 Gästetaxepflicht

- (1) Gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Stadt sind oder, obwohl sie Einwohner sind, den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben und nicht in der Gästetaxe erhebenden Stadt arbeiten oder in Ausbildung stehen

und über die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und zum Besuch der Veranstaltungen verfügen. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Kur-, Erholungs- oder sonstigen Fremdenverkehrseinrichtungen, der Teilnahme an den Veranstaltungen oder den Benutzungsmöglichkeiten eines kostenlosen bzw. ermäßigten Nahverkehrsangebotes Gebrauch gemacht wird.

Unterkunft im Erhebungsgebiet nimmt auch, wer in Kurkliniken, Sanatorien, Bungalows, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist.

- (2) Gästetaxepflichtig sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Personen, die nicht mit Nebenwohnsitz im Gemeindegebiet Altenberg gemeldet sind, aber ein eigenes bzw. gepachtetes Grundstück (Wochenendhaus, Datsche, Laube und vergleichbare Baulichkeiten) zum Aufenthalt und Unterkunft nutzen.
- (3) Zum gästetaxepflichtigen Personenkreis zählen auch Stellplatzzinhaber auf Campingplätzen, Nutzer von Wander- und Skihütten, sowie von ähnlichen Einrichtungen. Bei Weitervermietung vorgenannter Einrichtungen an Drittpersonen gilt für diese der § 2 Abs. 1 entsprechend.

§ 3 Maßstab und Satz der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxe wird nach Zonen gestaffelt und beträgt für Personen nach § 2 Abs. 1 je Person und Aufenthaltstag (Ankunfts- und Abreisetag werden bei der Gästetaxefestsetzung als ein Tag berechnet):

Zone 1:

Altenberg, Kurort;
Bärenfels, Kurort;
Geising;
Hirschsprung;
Kipsdorf, Kurort;
Lauenstein;
Oberbärenburg, Kurort;
Rehefeld-Zaunhaus;
Schellerhau;

Zone 2:

Bärenstein;
Falkenhain;
Waldidylle;
Neurehefeld;
Teile von Neuhermsdorf;
Fürstenau;
Müglitz;
Gottgetreu;
Fürstenwalde;

Behördliche Veröffentlichungen

Waldbärenburg;
Zinnwald-Georgenfeld

Liebenau;
Löwenhain

Gästetaxehöhen

- nach Zonen
Zone 1: 2,00 €
Zone 2: 1,50 €
- Offizielle und aktive Teilnehmer an Trainingslagern und Sportwettkämpfen, unabhängig von der Zone: 1,50 €
- Personen in Kurkliniken (Aufenthalt zu Heil- und Kurzwecke), unabhängig von der Zone: 1,00 €, falls keine gesonderte vertragliche Vereinbarung zur Gästetaxehöhe, deren Staffe- lung oder sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Regelungen getroffen wurde.

- (2) Gästetaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahresgästetaxe pro Person wie folgt zu entrichten:

Zone 1: 43,00 € Zone 2: 37,00 €

Veränderungen bezüglich der Personenzahl der Haushalte vorgenannter Gästetaxepflichtigen sind innerhalb einer Woche bei der Stadtverwaltung anzuzeigen.

§ 4 Befreiung von der Gästetaxepflicht

- (1) Von der Zahlung der Gästetaxe nach § 2 Abs. 1 und 2 sind befreit:
1. Kinder unter 6 Jahre
 2. die vierte und jede weitere Person einer Familie, wenn, beginnend mit den Erwachsenen, für drei Familienmitglie- der Kurtaxe entrichtet wird. Als Mitglieder einer Familie gelten Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabenordnung mit der Einschränkung, dass alle Angehörigen einem gemeinschaftlichen Haushalt angehören müssen. Alleinig ausgenommen ist hiervon der kurtaxepflichtige Aufenthalt von nur Großeltern und deren Enkelkindern. Hier werden die Großeltern als wie zum Haushalt gehörend betrachtet. Sie sind damit als erstes kurtaxepflichtig und eine Befrei- ung gilt dann wieder für die vierte und jede weitere Person, d. h. für die Enkelkinder.
 3. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden.
 4. die im Gemeindegebiet Altenberg arbeiten oder in Ausbil- dung stehen (gemäß § 34 Abs. 2 KAG).
 5. Schwerbehinderte mit einer nachweislichen Behinderung von wenigstens 80 % und mehr.
- (2) Bei Vorliegen besonderer Umstände (etwa Katastrophen, Not- stände, Schadensfälle) oder aus fremdenverkehrspolitischen Gründen kann Befreiung von der Gästetaxe gewährt werden.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 kann allgemein oder gebietsbezo- gen nur durch den Stadtrat ausgesprochen werden.

§ 5 Ermäßigung der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxe nach § 3 Abs. 1 wird in der
Zone 1: von 2,00 € auf 1,50 € Zone 2: von 1,50 € auf 1,25 €
ermäßigt für:
1. Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
 2. Schwerbeschädigte, die einen Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H. und mehr nachweisen.
 3. Erforderliche Begleitpersonen für die Betroffenen aus § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 2, wenn die Notwendigkeit der Beglei- tung durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist.
 4. Schüler, Studenten und Auszubildende.
- (2) Die pauschale Jahresgästetaxe für Gästetaxepflichtige nach § 2 Abs. 2, die einen Grad der Behinderung von wenigstens 50 v.

H. und mehr nachweisen, ermäßigt sich auf:

in Zone 1: 35,00 € in Zone 2: 30,00 €

- (3) Die Voraussetzung für die Ermäßigung der Gästetaxe ist durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzu- geben.
- (4) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.
- (5) § 4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6 Gästekarte

- (1) Jede Person, die aufgrund ihrer Unterkunftnahme in der Stadt der Gästetaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gäste- karte. Die Gästekarte ist nicht übertragbar.

Die Gästekarte enthält:

- die Nummer der Gästekarte
- den Namen und Vornamen des Gästetaxepflichtigen
- den An- und Abreisetag
- Aufenthaltsadresse oder betreuende Einrichtung zu Heil- und Kurzwecken.

Auf Verlangen ist sie Kontrollpersonen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte eingezo- gen.

- (2) Die Gästekarte berechtigt zur kostenlosen oder ermäßigten Benutzung von Einrichtungen und Anlagen, zum kostenlosen oder ermäßigten Besuch von Veranstaltungen, die die Stadt oder deren Kooperationspartner für Heil-, Kur- oder sonstige Fremdenverkehrszwecke bereitstellt bzw. durchführt und zur kostenlosen bzw. ermäßigten Nutzung des von der Stadt eingeräumten Nahverkehrsangebotes. Die Leistungen werden dem Gast mit Aushändigung der Gästekarte in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe

- (1) Die nach Tagessätzen bemessene Gästetaxe entsteht und wird fällig kraft Satzung.
- (2) Die Gästetaxeschuld entsteht in den Fällen des § 2 Abs. 1 und 3 mit dem Tag des Eintreffens im Stadtgebiet. Sie wird fällig am letzten Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet.
- (3) Die pauschale Jahresgästetaxe (§ 3 Abs. 2) entsteht am 1. Janu- ar jeden Jahres. Wird ein Grundstück durch Kauf, Pacht usw. im Laufe eines Jahres übernommen, entsteht die pauschale Gäste- taxe am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Bei Abgabe eines Grundstückes endet sie mit Ablauf des Kalender- vierteljahres. Die pauschale Jahresgästetaxe wird durch einen schriftlichen Gästetaxebescheid erhoben und wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (4) Die Jahresgästekarte wird von der Stadt gemeinsam mit dem Gästetaxebescheid zugestellt.

§ 8 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder zu Heil- und Kurzwecken betreut, einen Campingplatz betreibt, ist ver- pflichtet, bei ihm verweilende Personen in der Stadtverwaltung oder in der von ihr beauftragten Einrichtung an- bzw. abzumel- den. Dazu sind die von der Stadtverwaltung bzw. der von ihr beauftragten Einrichtung zur Verfügung gestellten Meldeschei- ne zu verwenden.
- (2) Die Ausgabe der Meldescheine wird von der Stadt oder der von ihr beauftragten Einrichtung registriert. Die Verwendung der Meldescheine ist vom Quartiergeber bzw. einem von der Stadt beauftragten Dritten lückenlos nachzuweisen. Der Quar- tiergeber hat dafür zu sorgen, dass der/die Meldeschein/e für die bei ihm verweilende/n Person/en innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft richtig und vollständig ausgefüllt wird/werden und die gesammelten Meldescheine eines Monats jeweils bis

Behördliche Veröffentlichungen

zum zehnten Werktag des darauffolgenden Monats als Mehrfertigung bzw. Duplikat bei der Stadtverwaltung oder bei der von ihr beauftragten Einrichtung vorliegen.

- (3) Personen, die nach § 2 Abs. 2 ein Grundstück zum Zwecke des Aufenthalts und der Unterkunft erwerben, pachten oder nutzen, ohne eine Nebenwohnung anzumelden, haben dies innerhalb einer Woche in der Stadtverwaltung anzuzeigen.
- (4) Daneben sind Reiseunternehmer nach den Absätzen 1 und 2 mitwirkungspflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtende Entgelt auch die Gästetaxe enthalten ist. Die Anmeldung ist vom Reiseunternehmer nach Ankunft beim Quartiergeber als den nach § 10 Abs. 1 für den weiteren Vollzug Zuständigen vorzunehmen.
- (5) Die Stadt und die von ihr beauftragten Einrichtung bzw. beauftragten Personen sind berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- (6) Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht entsprechend den Absätzen 1 bis 4 ist die Stadt berechtigt, die Erhebungsgrundlage durch Schätzung zu ermitteln und die Gästetaxe gegenüber dem Meldepflichtigen durch Bescheid festzusetzen.
- (7) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bleibt von den Regelungen nach Absatz 1 bis 4 unberührt.

§ 9 Tourismusförderung

- (1) Zum Zwecke der Gästegewinnung und Kundenpflege kann die Stadt bei den Gästetaxepflichtigen (§§ 2, 4 und 5) die folgenden Angaben erheben:
 - Informationsquelle für die Wahl des Reiseziels (Druckmaterialien, Messen, Medien, Verwandte/Bekannte)
 - Reiseanlass (privat/touristisch/geschäftlich)
 - Organisationsform (Reisebüro/individuell)
 - Reisegruppengröße (allein/Ehepaar/Familie/Gruppe)
 - Motivation zur Auswahl des Reiseziels (Landschaft/Natur, Kultur, Erlebnis, Gastfreundlichkeit)
 - Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes (Bahn/Bus/PKW)
 - Beherbergungsform (Hotel/Pension/Ferienwohnung/Privat)
 - Bewertung des Angebotes an Angeboten zur Freizeitgestaltung (umfassend/eher ausreichend/eher nicht ausreichend/mangelhaft)
 - Besuchshäufigkeit des Aufenthaltes im Ort (einmalig/zweimalig/mehrfach)
 - Alter des Gastes und mitreisender Personen
 - Angabe konkreter Urlaubserwartungen und deren Erfüllung.

Diese Erhebung findet jeweils in der Saison (Sommer/Winter) statt.
- (2) Eine Auskunftspflicht der Gäste besteht nicht, die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig.
- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Durchführung der Statistik ganz oder teilweise einem Privaten, ggf. dem örtlichen Tourismusverein oder einem gebietlichen Zusammenschluss der örtlichen Fremdenverkehrsvereine o. dgl. zu übertragen.

§ 10 Einzug und Abführung der Gästetaxe

- (1) Der in § 8 Abs. 1 Satz 1 genannte Personenkreis hat, soweit nicht nach § 7 Abs. 3 ein Gästetaxebescheid ergeht, die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen einzuziehen. Danach ist diese mit Erhalt des Gästetaxebescheides (erstellt auf der Grundlage der abgegebenen Meldescheinduplikate) an die Stadt abzuführen.
- (2) Inhaber von Kurkliniken und Sanatorien sind verpflichtet, die Gästetaxe von den Personen, die sich zu Kur- und Heilzwecken dort aufhalten, zu erheben. Diese ist dann monatlich an die Stadt abzuführen. Davon abweichend kann mittels einer gesonderten Vereinbarung, die Abrechnung der Gästeta-

xe für Kurkliniken und Sanatorien vorab als Pauschale mit ggf. mehreren Zahlungsterminen und einer dann abschließenden patienten- bzw. gästekonkreten Jahresabrechnung erfolgen. Die Haftung der Inhaber von Kurkliniken und Sanatorien gegenüber der Stadt für den Eingang des jeweiligen Zahlungsbetrages bleibt unberührt.

- (3) Wenn die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reiseteilnehmer an ein Reiseunternehmen zu entrichten haben, ist die Gästetaxe durch das Reiseunternehmen einzuziehen und nach Ankunft unverzüglich an den Quartiergeber im Sinne von § 8 Abs. 4 abzuführen. Der weitere Vollzug entsprechend § 10 Abs. 1 obliegt dem Quartiergeber.
- (4) Der mit dem Einzug beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Stadt für den vollständigen und richtigen Einzug der Gästetaxe und deren vollständige Abführung an die Stadt. Auf Anforderung der Stadt sind die abgeführten Beträge im Einzelnen aufzuschlüsseln bzw. durch die Meldescheine zu belegen.
- (5) Der § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Sächsisches KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Person gegen Entgelt Beherbergender, als Person zu Heil- oder Kurzwecken Betreuender, als Betreiber eines Campingplatzes entgegen § 8 Abs. 1 bei ihm verweilende oder in Behandlung befindliche ortsfremde Personen nicht in der Stadtverwaltung oder in der von ihr beauftragten Einrichtung unter Verwendung der von den vorgenannten Einrichtungen zur Verfügung gestellten Meldescheine anzubzw. abmeldet,
 2. als Gästetaxepflichtiger entgegen § 8 Abs. 2 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass die Meldescheine für bei ihm verweilende Personen innerhalb 24 Stunden nach Ankunft richtig und vollständig ausgefüllt werden und die dann gesammelten Meldescheine eines Monats nicht bis zum zehnten Werktag des darauffolgenden Monats bei der Stadtverwaltung oder bei der von ihr beauftragten Einrichtung vorliegen,
 3. als Person, die ein Grundstück zum Zwecke des Aufenthalts und der Unterkunft erworben, gepachtet oder genutzt hat ohne eine Nebenwohnung anzumelden, dies entgegen § 8 Abs. 3 nicht innerhalb einer Woche bei der Stadtverwaltung anzeigt,
 4. als Reiseunternehmer entgegen § 8 Abs. 4 seine Meldepflichten (Anmeldung nach Ankunft beim Quartiergeber) nicht erfüllt und damit die Anmeldung mittels der von der Stadtverwaltung oder von der von ihr beauftragten Einrichtung zur Verfügung gestellten Meldescheine nicht, nicht vollständig oder unrichtig vornimmt, obwohl die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben,
 5. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1, 1. und 3. Halbsatz die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen nicht einzieht,
 6. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die Gästetaxe nicht mit Erhalt des Gästetaxebescheides an die Stadt abführt,
 7. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 4 die Jahresgästetaxe nicht in der Monatsfrist nach Zustellung des Gästetaxebescheides entrichtet hat,
 8. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 als Inhaber einer Kurklinik oder eines Sanatoriums die Gästetaxe nicht erhebt,
 9. entgegen § 10 Abs. 2, Sätze 2 und 3 als Inhaber einer Kurklinik oder eines Sanatoriums die Gästetaxe nicht monatlich oder bei Vorliegen einer Vereinbarung nicht mittels pauschaler Zahlungen vorab mit abschließender gästekonkreter Jahresabrechnung an die Stadt abführt,
 10. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 auf Anforderung der Gemeinde die abgeführten Beträge im Einzelnen nicht aufschlüsselt

Behördliche Veröffentlichungen

bzw. durch die Meldescheine belegt.
und es dadurch ermöglicht, die Gästetaxe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- (3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 1 sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und nach sonstigen unmittelbar geltenden Tatbeständen bleibt unberührt.

§ 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 30.08.2011, einschließlich der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 19.11.2013, außer Kraft.

Kirsten
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis auf § 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO

zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirsten
Bürgermeister

Stadt Altenberg • Landkreis Sächsische Schweiz-Ostergebirge

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für Sportanlagen der Stadt Altenberg (Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung Sportanlagen) vom 24.10.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652) i. g. F., der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (SächsGVBl. S. 504) i. g. F., hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 23.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Benutzer der nachfolgend genannten Sportstätten, sportlichen Anlagen, zugehörige Einrichtungen und Gerätschaften (Sportanlagen) in Trägerschaft der Stadt Altenberg:

- Turnhalle Altenberg, Dresdner Straße
- Turnhalle ST Bärenstein (Gemeinschaftshaus)
- Turnhalle OT Zinnwald-Georgenfeld
- Sportkomplex Altenberg, Dresdner Straße (über Turnhalle hinaus)
- Biathlonanlage Zinnwald-Georgenfeld
- Sportplatz Altenberg, Rehefelder Straße

Sie gilt auch für die Besucher/Gäste der Sportstätten und sportlichen Veranstaltungen.

§ 2 Gegenstand der Benutzung (Nutzung) / Benutzungsberechtigte / Benutzer

- (1) Die Stadt Altenberg (Träger) betreibt alle Sportanlagen als öffentliche Einrichtungen. Diese Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sportanlagen und regelt deren Benutzung,

einschließlich der Erhebung von Benutzungsgebühren.

- (2) Die Sportanlagen können vorrangig genutzt werden durch:
 - den Schulsport der Schulen in städtischer Trägerschaft
 - die Sport- und Trainingsgruppen der Bundesstützpunkte und Landesleistungszentren,
 - gemeinnützige Sportvereine, Sportorganisationen, Sportverbände und Sportgruppen, welche ihren Sitz im Stadtgebiet Altenberg haben und die Sportanlagen zur Ausübung des Vereinssports nutzen.
- (3) Das Recht zur Nutzung schließt alle angemeldeten und bestätigten Räume der Sportstätten, außer den technischen Betriebsräumen, ein. Wird die Nutzung im Einzelfall nur an bestimmte Räume der Sportstätten gebunden, ist dies gesondert festzuschreiben.
- (4) Andere Verbände, Vereine, Gruppen, Institutionen, Einzelpersonen oder Trainingsgruppen von ausländischen Mannschaften können die Sportanlagen benutzen, wenn damit keine Beeinträchtigung von Benutzungszeiten der in Absatz 2 genannten Personengruppen auftritt.
- (5) Sonstige Veranstaltungen und erweiterte Nutzungen (auch Nutzungen sportlicher und gewerblicher Art, z. B. Wettkämpfe, Gästebiathlon, Konzerte u. a.) können nach schriftlichem Antrag zugelassen werden, wenn die Sportanlagen nicht über Gebühr oder in unzumutbarer Art und Weise in Anspruch genommen werden. Die Überlassung ist zwingend vertraglich zu regeln. Dabei sind erhöhter Aufwand, zusätzliche Kosten u. dgl. zu berücksichtigen.

§ 3 Allgemeine Benutzungs Vorschriften

- (1) Betrunkene und Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung

Behördliche Veröffentlichungen

übertragbarer Krankheiten bei Menschen leiden, sind von der Benutzung der Sportanlagen ausgeschlossen.

- (2) Mit Betreten der vorgenannten öffentlichen Einrichtungen durch die Benutzer und Gäste erkennen diese die Bestimmungen dieser Satzung und alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Trägers als für sich verbindlich an.
- (3) Das Benutzen der Sportanlagen ist nur im Rahmen der festgelegten Benutzungszeiten erlaubt.
- (4) Die Benutzung der Sportanlagen ist nur für den vereinbarten Benutzungszweck gestattet.
- (5) Die Benutzung der Sportanlagen schließt die Inanspruchnahme der notwendigen Zugänge, Flure, Umkleide- und Sanitärräume ein.
- (6) Die für das jeweilige Objekt geltende Hausordnung ist im Sinne von Absatz 2 zu betrachten. Alle Hausordnungen sind, für alle Benutzungsberechtigten sichtbar, in den Sportstätten auszuhängen und werden bei vertraglich vereinbarten Nutzungen, insbesondere nach § 2 (5) dieser Satzung, ergänzende Bestandteile der Benutzungsverträge.
- (7) Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr der Benutzungsberechtigten und in deren alleiniger Verantwortung. Sie tragen insbesondere die Verantwortung für den unfallsicheren, ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf ihrer vereinbarten Benutzung und haben hierfür alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Daher muss bei der Nutzung der Sportanlagen stets ein verantwortlicher Trainer, Betreuer oder sonstiger Leiter für die Benutzungsberechtigten gegeben sein. Ihm obliegt die Aufsicht und Verantwortung für den reibungslosen und ordnungsgemäßen Ablauf der Nutzung.
- (8) Jede Sportgruppe ist verpflichtet, den für den Übungs-, Trainings- oder Wettkampfbetrieb notwendigen 1.-Hilfe-Kasten mitzuführen, falls im Einzelfall keine Objektlösung vorliegt.
- (9) Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportanlagen pfleglich zu behandeln. Sie haften für vorsätzlich verursachte Schäden.
- (10) Die Benutzer haben sich vor Beginn ihrer Nutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand der zur Benutzung überlassenen Sportanlagen zu überzeugen. Festgestellte Mängel und Schäden sind vom jeweiligen Übungsleiter, Trainer, Leiter oder sonstigen Verantwortlichen schnellstmöglich dem Träger der Sportstätte bzw. dessen Beauftragten vor Ort mitteilen.
- (11) Die Benutzer haben die Sportanlagen in einem ordnungsgemäßen (sauberen) Zustand zu verlassen. Erfolgt dies nicht, kann der Träger seine finanziellen Aufwendungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Sportanlage dem ursprünglich verantwortlichen Benutzer in Rechnung stellen.
- (12) Die Einhaltung einer vereinbarten Nutzung und des Nutzungsumfanges kann jederzeit vom Träger der Sportanlagen oder dessen Verantwortlichen überprüft werden. Darüber hinaus ist der Träger der Sportstätten zur fristlosen Kündigung einer Nutzung berechtigt, wenn der Benutzer seinen Verpflichtungen aus der eingeräumten Benutzung zuwiderhandelt.

§ 4 Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten der Sportanlagen werden nach den von den Nutzern angemeldetem Bedarf und unter Beachtung des § 2 dieser Satzung im Rahmen eines Benutzungsplanes vom Träger der Sportanlagen festgesetzt und bestätigt. Dies kann sowohl als Einzelnutzung oder auch in Form einer wiederkehrenden Nutzung erfolgen. Bei letzterer sollte allerdings der Zeitraum eines Jahres als Grenze für eine längerfristige Nutzungsbewilligung gelten, die Wiederholung von wiederkehrenden Nutzungen ist möglich.
- (2) Die Nutzung der Sportanlagen für einen Wettkampfbetrieb ist rechtzeitig zu beantragen. Selbiges gilt auch für sonstige Veranstaltungen und erweiterte Nutzungen nach § 2 Abs. 5.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Sportanlage oder Benutzungszeit.

- (4) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Zeiten, bedingt durch:

- Nutzungsausfälle durch höhere Gewalt (Unwetter, Betriebsstörungen u. dgl.)
- Objektsperren durch behördliche Anordnungen
- Bau- und Rekonstruktionsmaßnahmen
- Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen
- Eigenbedarf des Trägers der Anlage

In den vorgenannten Fällen ist der Träger berechtigt eine bereits erteilte Zustimmung zur Nutzung einer Sportanlage zeitweise oder in der Gesamtheit zurückzunehmen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche abgeleitet werden können.

§ 5 Ausfall angemeldeter Benutzungen / Stornierungen

- (1) Stornierungen haben grundsätzlich schriftlich an die mit der Vergabe beauftragte Abteilung zu erfolgen.
- (2) Bei der Absage / Stornierung der der jeweiligen Benutzung wird eine Stornierungsgebühr fällig. Die Höhe richtet sich nach der aus der angemeldeten Nutzung resultierenden Benutzungsgebühr (brutto) und beträgt bei Absage ...

- bis 31 Tage vor der Nutzung	0 % (kostenfrei)
- 30 bis 15 Tage vor der Nutzung	25 %
- 14 bis 8 Tage vor der Nutzung	50 %
- 7 bis 2 Tage vor der Nutzung	75 %
- bis 1 Tag (24 h) oder keine Abmeldung	100 %
- (3) Von einer Erhebung nach Absatz 2 kann abgesehen werden, wenn der Nutzer, der die Benutzung einer Sportanlage absagt, für den zur Benutzung genehmigten Zeitraum einen anderen gebührenpflichtigen Benutzungsberechtigten als Ersatz stellt.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren für die jeweiligen Benutzungen der Sportanlagen ergibt sich aus den Anlagen dieser Satzung, ggf. auch in Verbindung mit einer vertraglich zu regelnden Kostenpflicht (erweiterte Nutzung, erhöhter Aufwand, etwaige Ermäßigung ...).
- (2) Grundsätzlich von einer Benutzungsgebühr befreit sind Benutzungen im Rahmen des Schulsports der städtischen Schulen und die Durchführung von Sportstunden der städtischen Kindertageseinrichtungen (in begründeten Fällen auch deren andere Schul- und Kita-Veranstaltungen).
- (3) Das Training der Kadersportler und der sächsischen Nachwuchssportler ist im Rahmen der Trainingsstättenförderung kostenfrei, falls nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen wurde.
- (4) Sonstige Veranstaltungen und erweiterte Nutzungen nach § 2 Abs. 5 (auch Wettkämpfe, Gästebiatlon u. dgl.) hingegen unterliegen immer einer vertraglich zu regelnden Kostenpflicht im Sinne von Abs. 1.
- (5) Auf Antrag können in begründeten Einzelfällen oder mittels gesonderter Vereinbarungen (Verwaltung Sportstätte über Verein u. dgl.) ortsansässige Vereine und Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung erhalten. Bezüglich einer Gebührenermäßigung trifft dies auch auf andere Nutzer nach § 2 Abs. 4 und 5 dieser Satzung in begründeten Ausnahmefällen zu. Die Entscheidung über eine beantragte Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung trifft der jeweilige Budgetverantwortliche.
- (6) Eine Gebührenbefreiung oder Ermäßigung ist jedoch generell ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt oder kostendeckende Kurse und Veranstaltungen durchgeführt werden.

Behördliche Veröffentlichungen

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der jeweilige Benutzer der Sportstätte, mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit der Zulassung der beantragten Nutzung durch die Stadt im Benutzungsplan bzw. mit dem Abschluss des Benutzungsvertrages.
- (2) Die Fälligkeit der Benutzungsgebühr wird im Rahmen der Nutzungsbestätigung bzw. des Benutzungsvertrages festgelegt.
- (3) Im Falle eines Widerrufs der Benutzung oder sonstiger Beendigung einer Nutzung sind die Gebühren bis zu diesem Termin zu zahlen, etwaige überzahlte Beträge sind zurückzuerstatten.

§ 9 Haftung

- (1) Der Träger überlässt dem Nutzer die Sportstätten, sportliche Anlagen, zugehörige Einrichtungen und Gerätschaften (Sportanlagen) im sachgemäß nutzbaren Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die zu den Sportstätten gehörenden Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Dabei ist sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Hierzu gilt § 3 Abs. 10 dieser Satzung.
- (2) Der jeweilige Benutzer stellt die Stadt Altenberg von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Altenberg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Altenberg an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch dessen Nutzung entstehen.
- (5) Von einer Haftung ausgeschlossen ist die normale Abnutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten.
- (6) Ferner kann der Nutzer bei unvorhersehbaren Betriebsstörungen und sonstigen einer Durchführung der Veranstaltung entgegenstehenden Gründen nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung keine Schadenersatzansprüche gegen die Stadt geltend machen.
- (7) Die Stadt haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, Bekleidungsstücke und Wertgegenstände des Benutzer, dessen Beauftragte oder Besucher.
- (8) Die Stadt Altenberg haftet für Sach- und Vermögensschäden, sofern diese von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin nach § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 10 Versicherung

- (1) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
Dabei gilt, dass der vom Landessportbund Sachsen für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag diese Bedingungen erfüllt.
- (2) Bei Veranstaltungen / Nutzungen, welche u. U. eine Gefährdung für Teilnehmer, Besucher oder Einrichtungen erwarten lassen, ist durch den Nutzer dieses Schadensrisiko in eine bestehende Versicherung zusätzlich einzuschließen oder ggf. im Einzelfall eine besondere Versicherung abzuschließen, falls

dies nicht gesetzlich automatisch geregelt ist.

- (3) Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer den Abschluss der entsprechenden Versicherungen sowie die zugehörigen Prämienzahlungen nachzuweisen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a. entgegen § 2 Abs. 3 Räume der Sportanlagen ohne Berechtigung nutzt,
 - b. entgegen § 2 Abs. 5 die Sportanlagen ohne genehmigten Antrag (Vertrag) nutzt oder diese über Gebühr und in unzumutbarer Art und Weise in Anspruch nimmt,
 - c. entgegen § 3 Abs. 1 die Sportanlagen benutzt,
 - d. entgegen § 3 Abs. 2 die Bestimmungen der Satzung und Anordnungen des Trägers nicht anerkennt,
 - e. entgegen § 3 Abs. 3 die Sportanlagen außerhalb der festgelegten Benutzungszeit nutzt,
 - f. entgegen § 3 Abs. 4 die Sportanlagen für andere Zwecke nutzt,
 - g. entgegen § 3 Abs. 7 die Sportanlagen ohne Trainer, Betreuer oder sonstigen Leiter nutzt,
 - h. entgegen § 3 Abs. 8 keinen 1.-Hilfe-Kasten mitführt,
 - i. entgegen § 3 Abs. 9 die Sportanlagen nicht pfleglich behandelt und Schäden vorsätzlich verursacht,
 - j. entgegen § 3 Abs. 10 vor der Nutzung festgestellte Mängel nicht dem Träger bzw. dessen Beauftragten meldet,
 - k. entgegen § 3 Abs. 11 die Sportanlage nicht in einem ordnungsgemäßen (sauberen) Zustand verlässt,
 - l. entgegen § 3 Abs. 12 dem Träger oder dessen Beauftragten den Zugang zur Sportanlage verwehrt,
 - m. entgegen § 9 Abs. 1 schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nutzt,
 - n. entgegen § 10 Abs. 1 - 3 keine ausreichende Versicherung vorhält und auf Verlangen nachweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Alte Rechte

Für Nutzungen, welche die Stadt Altenberg bei Inkrafttreten dieser Satzung bestätigt hat, gelten die bisherigen Satzungsbestimmungen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Sportanlagen des Gemeindegebietes Altenberg vom 14.12.2004 außer Kraft.

Ausgefertigt: Altenberg, 24.10.2017

Kirsten
Bürgermeister

Siegel

Hinweis auf § 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

Behördliche Veröffentlichungen

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhal-

tes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, 24.10.2017

Kirsten, Bürgermeister

Anlage 1 der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für Sportanlagen der Stadt Altenberg vom 24.10.2017

Benutzungsgebühren der Turnhalle Altenberg, Dresdner Straße

A - Schulsport / Sport Kindertageseinrichtungen der Stadt Altenberg

Die Benutzung der Turn- und Sporthalle im Rahmen des örtlichen Schulsports und die Durchführung von Sportstunden örtlicher Kindertageseinrichtungen (in begründeten Fällen auch deren andere Schul- bzw. Kita-Veranstaltungen) sind nach § 6 (2) obiger Satzung gebührenfrei, ausgenommen das Gymnasium.

B - Sport für gemeinnützige Sportvereine und Sportgruppen im Sinne von § 2 (2), 3. Punkt der Aufzählung obigen genannter Satzung (Vereine mit Sitz in der Stadt Altenberg und mit Sport als Vereinszweck)

Turnhalle (2 Felder) = 10,00 €/h

Ermäßigungsfaktor für Anteil Kinder u. Jugendliche:

½ Turnhalle = 6,00 €/h bis 50 % = 0,7 und 51 % bis 75 % = 0,5

C - Nutzung durch andere Verbände, Vereine, Einzelgruppen nach § 2 (4) der obigen Satzung (außer Trainingsgruppen ausländischer Mannschaften)

Turnhalle (2 Felder)

= 30,00 €/h

½ Turnhalle

= 20,00 €/h

D - Nutzung durch Trainingsgruppen ausländischer Mannschaften nach § 2 (4) obiger Satzung

Turnhalle (2 Felder)

= 35,00 €/h

½ Turnhalle

= 30,00 €/h

D - Durchführung sonstiger Veranstaltungen und erweiterter Nutzungen (auch Sportveranstaltungen mit Publikumsbetrieb) nach § 2 (5) obiger Satzung

50,00 €/h für die Turnhalle (2 Felder) und 40,00 €/h für ½ Turnhalle zzgl. Kosten des sonstigen erhöhten Aufwandes (Bänke, Tische, Reinigung, Personal, Technik ...)

Anlage 2 der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für Sportanlagen der Stadt Altenberg vom 24.10.2017

Benutzungsgebühren der Turnhalle ST Bärenstein (Gemeinschaftshaus)

A - Schulsport / Sport Kindertageseinrichtungen der Stadt Altenberg

Die Benutzung der Turn- und Sporthalle im Rahmen des örtlichen Schulsports und die Durchführung von Sportstunden örtlicher Kindertageseinrichtungen (in begründeten Fällen auch deren andere Schul- bzw. Kita-Veranstaltungen) sind nach § 6 (2) obiger Satzung gebührenfrei, ausgenommen das Gymnasium.

B - Sport für gemeinnützige Sportvereine und Sportgruppen im Sinne von § 2 (2), 3. Punkt der Aufzählung obigen genannter Satzung (Vereine mit Sitz in der Stadt Altenberg und mit Sport als Vereinszweck)

Turnhalle = 5,00 €/h

Ermäßigungsfaktor für Anteil Kinder u. Jugendliche:

bis 50 % = 0,7 und 51 % bis 75 % = 0,5

C - Nutzung durch andere Verbände, Vereine, Einzelgruppen nach § 2 (4) der obigen Satzung (außer Trainingsgruppen ausländischer Mannschaften)

Turnhalle

= 10,00 €/h

D - Nutzung durch Trainingsgruppen ausländischer Mannschaften nach § 2 (4) obiger Satzung

Turnhalle

= 15,00 €/h

D - Durchführung sonstiger Veranstaltungen und erweiterter Nutzungen (auch Sportveranstaltungen mit Publikumsbetrieb) nach § 2 (5) obiger Satzung

20,00 €/h für die Turnhalle

zzgl. Kosten des sonstigen erhöhten Aufwandes (Bänke, Tische, Reinigung, Personal, Technik ...)

Behördliche Veröffentlichungen

Anlage 3 der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für Sportanlagen der Stadt Altenberg vom 24.10.2017

Benutzungsgebühren der Turnhalle OT Zinnwald

A - Schulsport / Sport Kindertageseinrichtungen der Stadt Altenberg

Die Benutzung der Turn- und Sporthalle im Rahmen des örtlichen Schulsports und die Durchführung von Sportstunden örtlicher Kindertageseinrichtungen (in begründeten Fällen auch deren andere Schul- bzw. Kita-Veranstaltungen) sind nach § 6 (2) obiger Satzung gebührenfrei, ausgenommen das Gymnasium.

B - Sport für gemeinnützige Sportvereine und Sportgruppen im Sinne von § 2 (2), 3. Punkt der Aufzählung obigen genannter Satzung (Vereine mit Sitz in der Stadt Altenberg und mit Sport als Vereinszweck)

Turnhalle = 7,00 €/h

Ermäßigungsfaktor für Anteil Kinder u. Jugendliche:
bis 50 % = 0,7 und 51% bis 75 % = 0,5

C - Nutzung durch andere Verbände, Vereine, Einzelgruppen nach § 2 (4) der obigen Satzung (außer Trainingsgruppen ausländischer Mannschaften)

Turnhalle = 15,00 €/h

D - Nutzung durch Trainingsgruppen ausländischer Mannschaften nach § 2 (4) obiger Satzung

Turnhalle = 20,00 €/h

D - Durchführung sonstiger Veranstaltungen und erweiterter Nutzungen (auch Sportveranstaltungen mit Publikumsbetrieb) nach § 2 (5) obiger Satzung

40,00 €/h für die Turnhalle
zzgl. Kosten des sonstigen erhöhten Aufwandes (Bänke, Tische, Reinigung, Personal, Technik ...)

Anlage 4 – Sportkomplex Altenberg (außer Turnhalle), der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für Sportanlagen der Stadt Altenberg vom 24.10.2017

Sportkomplex Altenberg

Sportkomplex Altenberg Einheit: pro Stunde	Gemeinnützige Sportvereine der Stadt Altenberg nach § 2 (2)	Andere Verbände, Vereine nach § 2 (4)	Trainingsgruppen international nach § 2 (4)	Weitere Nutzer, erweiterte Nutzung nach § 2 (5)
Startanlage Bob / Skeleton	20,00 €	30,00 € *	55,00 €	80,00 € *
Startanlage Rennrodeln	15,00 €	25,00 € *	40,00 €	60,00 € *
Kraftraum Bob / Rodel	12,00 €	25,00 €	30,00 €	45,00 €
Pro Person	2,00 €	3,00 €	4,00 €	6,00 €
Laufhalle mit Messtechnik	10,00 €	20,00 €	30,00 €	45,00 €
Laufhalle ohne Messtechnik	6,00 €	15,00 €	20,00 €	35,00 €
Schießkanal komplett	15,00 € *	24,00 € *	30,00 € *	50,00 € *
Pro Bahn	4,00 € *	6,00 € *	8,00 € *	X
Gymnastikraum	5,00 €	16,00 €	20,00 €	30,00 €
Konferenzraum	5,00 €	16,00 €	X	50,00 €

* Betreuung ist durch Fachpersonal (Trainer/Betreuer) entsprechend zu organisieren und nachzuweisen, nicht im Preis enthalten

Anlage 5 – Biathlonarena, der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für Sportanlagen der Stadt Altenberg vom 24.10.2017

Biathlonarena

Biathlon-Arena Einheit: pro Stunde Preise: Brutto (inkl. MwSt.)	Gemeinnützige Sportvereine der Stadt Altenberg nach § 2 (2)	Andere Verbände, Vereine nach § 2 (4)	Trainingsgruppen international nach § 2 (4)	Weitere Nutzer, erweiterte Nutzung nach § 2 (5)
Schießstand HML gesamt *	X **	X **	X **	400,00 €
Pro Bahn Kleinkaliber *	5,00 €	6,00 €	7,00 €	35,00 €
Pro Bahn Luftgewehr *	4,00 €	5,00 €	6,00 €	15,00 €
Schießhalle *	25,00 €	25,00 €	30,00 €	200,00 €
Pro Bahn Kleinkaliber *	5,00 €	5,00 €	7,00 €	25,00 €
Pro Bahn Luftgewehr *	4,00 €	5,00 €	6,00 €	10,00 €
Strecke Sommer komplett	X **	X **	X **	X **
Pro Person	2,00 €	3,00 €	4,00 €	5,00 €
Strecke Winter komplett	X **	X **	X **	X **
Pro Person	3,00 €	4,00 €	5,00 €	6,00 €
Strecke beleuchtet komplett	X **	X **	X **	X **
Pro Person	4,00 €	5,00 €	6,00 €	8,00 €
Einsatz Pistenbully (inkl. Fahrer)	50,00 €	60,00 €	80,00 €	90,00 €
Einsatz SkiDoo (inkl. Fahrer)	30,00 €	35,00 €	40,00 €	50,00 €

* Betreuung ist durch Fachpersonal (Trainer/Betreuer) entsprechend zu organisieren und nachzuweisen, nicht im Preis enthalten

** nur im Rahmen von Wettkämpfen bzw. Veranstaltungen möglich

Behördliche Veröffentlichungen

Biathlon-Arena - Wettkämpfe Einheit: pro Tag *** Preise: netto (+gesetzliche MwSt.)	Gemeinnützige Sportvereine der Stadt Altenberg nach § 2 (2)	Andere Nutzer nach § 2 (4)	Weitere Nutzer, erweiterte Nutzung nach § 2 (5)
Sommer			Auf Anfrage nach Aufwand
regionale Wettkämpfe	500,00 € / Tag	750,00 € / Tag	
nationale Wettkämpfe	750,00 € / Tag	1.250,00 € / Tag	
internationale Wettkämpfe	1.500,00 € / Tag	2.500,00 € / Tag	
regionale Trainingstage	250,00 € / Tag	375,00 € / Tag	
nationale Trainingstag	375,00 € / Tag	500,00 € / Tag	
internationale Trainingstage	750,00 € / Tag	1.250,00 € / Tag	
inoffizielle Trainingstage zu WK	3,00 bis 10,00 € / Person (mit Veranstalter absprechen)		
Winter			
regionale Wettkämpfe	500,00 € / Tag	750,00 € / Tag	
nationale Wettkämpfe	1.000,00 € / Tag	1.500,00 € / Tag	
internationale Wettkämpfe	3.500,00 € / Tag	4.500,00 € / Tag	
regionale Trainingstage	250,00 € / Tag	375,00 € / Tag	
nationale Trainingstag	500,00 € / Tag	750,00 € / Tag	
internationale Trainingstage	1.500,00 € / Tag	2000,00 € / Tag	
inoffizielle Trainingstage zu WK	3,00 bis 10,00 € (mit Veranstalter absprechen)		

*** gesonderte Vereinbarung erforderlich; enthalten: 4 Mitarbeiter-Stunden pro Tag zur Vor- und Nachbereitung

Anlage 6 der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für Sportanlagen der Stadt Altenberg vom 24.10.2017

Benutzungsgebühren des Sportplatzes Altenberg, Rehefelder Straße

A - Schulsport / Sport Kindertageseinrichtungen der Stadt Altenberg

Die Benutzung des Sportplatzes im Rahmen des örtlichen Schulsports und die Durchführung von Sportstunden örtlicher Kindertageseinrichtungen (in begründeten Fällen auch deren andere Schul- bzw. Kita-Veranstaltungen) sind nach § 6 (2) obiger Satzung gebührenfrei, ausgenommen das Gymnasium.

B - Sport für gemeinnützige Sportvereine und Sportgruppen im Sinne von § 2 (2), 3. Punkt der Aufzählung obigen genannter Satzung (Vereine mit Sitz in der Stadt Altenberg und mit Sport als Vereinszweck)

Fußballfeld groß = 10,00 €/h
Ermäßigungsfaktor für Anteil Kinder u. Jugendliche:
Fußballfeld klein = 7,00 €/h, bis 50 % = 0,7 und 51 % bis 75 % = 0,5
Leichtathletikanlage = 10,00 €/h
Flutlichnutzung Kleinfeld = 4,00 €/h

C - Nutzung durch andere Verbände, Vereine, Einzelgruppen nach § 2 (4) der obigen Satzung (außer Trainingsgruppen ausländischer Mannschaften)

Fußballfeld groß = 20,00 €/h
Fußballfeld klein = 14,00 €/h
Leichtathletikanlage = 20,00 €/h
Flutlichnutzung Kleinfeld = 8,00 €/h

D - Nutzung durch Trainingsgruppen ausländischer Mannschaften nach § 2 (4) obiger Satzung

Fußballfeld groß = 25,00 €/h
Fußballfeld klein = 20,00 €/h
Leichtathletikanlage = 25,00 €/h
Flutlichnutzung Kleinfeld = 12,00 €/h

D - Durchführung sonstiger Veranstaltungen und erweiterter Nutzungen (auch Sportveranstaltungen mit Publikumsbetrieb) nach § 2 (5) obiger Satzung

Fußballfeld groß = 30,00 €/h
Fußballfeld klein = 25,00 €/h
Leichtathletikanlage = 30,00 €/h
Flutlichnutzung Kleinfeld = 15,00 €/h
zzgl. Kosten des sonstigen erhöhten Aufwandes (Bänke, Tische, Reinigung, Personal, Technik ...)

Information aus der Kämmerei

Zur Beachtung: Vereinfachter Zuwendungsnachweis bei Geldspenden bis 200 EUR

Unseren verehrten vielfachen Spendern und Spenderinnen möchten wir mitteilen, dass Zuwendungsbestätigungen bis 200 EUR zur Vorlage für das Finanzamt nicht benötigt werden und künftig auch nur noch auf Verlangen ausgestellt werden.

In der Einkommensteuereinführungsverordnung § 50 Abs. 4 heißt es hierzu:

„... (4) Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn die Zuwendung 200 EUR nicht übersteigt und der Empfänger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle ist...“

„Die Unterlagen sind vom Zuwendenden (Spender) auf Verlangen der Finanzbehörde vorzulegen.

Aus der Buchungsbestätigung müssen der Name und die Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendende (Spender) sie nicht bereits auf Verlangen der Finanzbehörde vorgelegt hat, sind sie vom Zuwendenden (Spender) bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren.“

Bei Unstimmigkeiten oder Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

C. Roth, Kämmerei - Stadtkasse

Behördliche Veröffentlichungen

Stadtrat-Telegramm – 36. Stadtratssitzung am Montag, den 25. September 2017

Zu Beginn der Sitzung begrüßte Herr Kirsten den neuen Stadtrat Mario Nitschke, alle anwesenden Stadträte, Gäste, Mitarbeiter sowie die Presse.

■ Informationen:

- Einführend bedankt sich Herr Kirsten sehr herzlich bei den insgesamt 123 Wahlhelfern und bei der Verwaltung für ihr hervorragendes Engagement und teilt weiterhin mit, dass die Wahlbeteiligung in diesem Jahr bei 80,5 % lag.
- Zum Ablaufplan von Investitionen im Vorschloss Lauenstein und Mittelverwendung 2017/2018:
Bürgermeister Kirsten informiert die Stadträte anhand der vorliegenden Kostenentwicklung über den weiteren Ablauf einschließlich der europaweiten Ausschreibung. Er teilt weiterhin mit, dass insgesamt 1,1 Millionen Euro als Fördermittel für 2017 zur Verfügung stehen und die nicht verbrauchten Fördermittel in das Jahr 2018 übertragen werden können.
- Zur Straßenbeleuchtung Lindenallee:
Herr Kirsten bedauert zum einen, dass es momentan aufgrund eines Kabelschadens, welcher erst lokalisiert werden muss, keine Beleuchtung an der Lindenallee gibt. Weiterhin wird die vorderste Lampe am Leitenhof nicht ersetzt, da diese nicht mit zu dem Bauabschnitt gehört. Die Lichtmasten werden aufgrund der falschen Höhe durch niedrigere getauscht. Das Wechseln der Masten erfolgt ohne Kostenbeteiligung der Stadt.
- Zu Förderprogrammen für Vereine und Privatpersonen:
Der Bürgermeister informiert, dass die Stadt Altenberg alle Förderprogramme der Fördermittelbehörde auf ihrer Internetseite, unter der Rubrik Rathaus & Bürgerservice verlinken wird. Darin können „Förderprogramme“ stichwortbezogen gesucht werden.
- Zum Dorfwettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“:
Der Bürgermeister gratulierte ganz herzlich dem Ortsteil Oberbärenburg, der den diesjährigen Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ gewonnen hat. Gleichsam bedankte er sich bei dem engagierten Team und dem Ortsvorsteher Herr Johnen für die ausgezeichnete Arbeit im Ortsteil Oberbärenburg. Mit dem Sieg hat sich Oberbärenburg nun auch für den Landeswettbewerb 2018 qualifiziert. Ebenso dankte Herr Kirsten den Akteuren und dem Ortsvorsteher Herrn Rümmler für die tolle Publikation und den Rundgang durch den Ortsteil Schellerhau.
- Zur Essensversorgung in Kindereinrichtungen:
Der Bürgermeister teilt mit, dass ab 01.08.2017 die Firma Gourmetta als Essensversorger im Internat sowie in einigen Kindereinrichtungen tätig ist. Nach den Erfolgen in Bärenstein wurde die Versorgung auf die Kindereinrichtungen in Kipsdorf, Schellerhau, Zinnwald, Falkenhain und Altenberg; Grundschule sowie Gymnasium erweitert. Nach kleineren Anfangsschwierigkeiten läuft nun alles planmäßig. Insgesamt werden täglich 450 Essen zubereitet. Es gibt täglich frische Salate und Gemüse, welche sehr gut angenommen werden.
- Zur Entscheidung NOK von Polen zu einer Olympiabewerbung ab 2030:
Herr Kirsten sagt, dass dieser Punkt außen vorgelesen wird, da es erst am 26.09.2017 im nationalen olympischen Komitee

von Polen eine Wahl geben wird. Alle Neuerungen diesbezüglich werden in den nächsten Stadträten bekannt gegeben.

- Zur Vergabe von Bauleistungen nach § 13 (3) Hauptsatzung:
Herr Kirsten informiert, dass der „Donnerberg“ am 13.09.2017 für knapp 24.000,00 Euro an die Firma Strabag vergeben wurde. Die Baumaßnahme ist mittlerweile abgeschlossen.
- Zur Asylunterkunft:
Der Bürgermeister begrüßte dazu sehr herzlich Herrn Papsch von der Initiative Asyl Altenberg und Herrn Franz, beschäftigt vom Landratsamt Pirna als örtlicher Integrationskoordinator für Altenberg. Herr Kirsten brachte deutlich seine Dankbarkeit zum Ausdruck, denn ohne die ehrenamtlich wirkende Initiative und den weiteren Mitwirkenden vor Ort wären die zurückliegenden Aufgaben zum Thema Asyl und Integration gar nicht zu bewerkstelligen gewesen. Beispielhaft nannte Herr Kirsten das jede Woche im Ratssaal stattfindende Begegnungscafé, welches klar zum gegenseitigen Verständnis für die unterschiedlichen Kulturen beitrug, bereits vielfältige Hilfestellungen für den täglichen Alltag gab und gleichzeitig schon manches konkrete Problem löste. Gleichzeitig begleiteten insbesondere die Initiative und Herr Franz die Asylsuchenden zu diversen Anlässen, die für deren Integration wichtig waren. Darüber hinaus wurden Kreativ- und Sportangebote, Kleiderkammer, Fahrradwerkstatt u. vieles mehr nicht nur vorgehalten, sondern mit Leben erfüllt. Allein diese vielfältigen Aktivitäten führten dazu, dass in Altenberg nahezu keine Probleme, trotz teilweise fast 300 Flüchtlingen, im Stadtgebiet zu verzeichnen waren. Der Bürgermeister ergänzte in diesem Zusammenhang, dass damit die Stadt Altenberg zurückliegend die meisten Flüchtlinge pro Einwohner im Landkreis aufnehmen musste. Herr Kirsten gab weiter bekannt, dass die Gemeinschaftseinrichtung in Zinnwald in der 39. KW freigezogen wird. Die dort bisher untergebrachten Personen werden im Anschluss größtenteils in Pirna untergebracht.
Bürgermeister Kirsten bedankt sich abschließend nochmals, stellvertretend für alle Helfer, bei Herrn Papsch und Herrn Franz für die bisher geleistete gute Arbeit.

■ Anfragen der Stadträte:

- Herr Kadner erkundigt sich nach dem Sachstand der Bushaltestelle in Fürstenwalde. Er hat die Information von der Baufirma bekommen, dass im nächsten Bauabschnitt asphaltiert wird, jedoch nur, wenn die Bushaltestelle auch fertig ist. Herr Kirsten teilt diesbezüglich mit, dass er diese Frage schriftlich beantworten wird. Ferner wurde sich bereits mit dem Grundstückseigentümer geeinigt. Nun geht es nur noch um die Umsetzung.
- Herr R. Greif fragt nach dem Sachstand der Breitbandversorgung in Bärenstein und teilt mit, dass vor ca. 6 Wochen die Kabel gelegt wurden. Seitdem geht es nicht mehr weiter. Auf die Frage, wann dies angeschlossen wird, konnte man ihm keine Auskunft geben. Herr Kirsten sagt, dass am Mittwoch den 27.09.2017 der symbolische Spatenstich erfolgt. Des Weiteren teilte er mit, dass das Bauziel der 31.12.2018 ist, was bedeutet, dass die Verlegung des Kabels und die Einbauten in den Schaltschränken sowie deren Verteilung zum Endverbraucher momentan noch nicht in Sicht ist. Es wird angestrebt, mit Baufortschritt auch die entsprechenden Kunden anzuschließen. Da überall gebaut wird, sind die Kapazitäten ausgeschöpft. Es wird jedoch versucht, eine Lösung zu finden.

Behördliche Veröffentlichungen

- Frau Dr. Schilka teilt mit, dass Herr Klose bereits seit geraumer Zeit erkrankt ist. Daher möchte sie wissen, wer der Ansprechpartner für die Sporthalle Dresdner Str. 70 ist. Herr Kirsten teilt mit, dass Herr Reuter zuständig ist. Herr Bernau befindet sich noch bis 16.10.2017 im Urlaub und wird danach die Stelle besetzen.
- Herr Stephan wurde von einem Bürger beauftragt, nachzufragen, ob die Möglichkeit besteht, zum Rathaus einen behindertengerechten Zugang zu schaffen. Herr Kirsten entgegnet, dass sich Frau Kamprath bereits diesbezüglich in einer der Bürgerfragestunden erkundigt hat. Es wurde zwei Jahre lang versucht, dies über das Förderprogramm „Lieblingsplätze für alle“ gefördert zu bekommen. Ins Bürgerbüro gelangt man auch mit Handicap über den Hintereingang. Der Ratssaal ist jedoch z. Bsp. für Rollstuhlfahrer nicht zu erreichen. An einer Lösung hierfür wird gearbeitet, es ist angedacht, den Fokus auf „Kulturraum“ zu lenken, da im Ratssaal sehr viele Kulturveranstaltungen stattfinden. Rathäuser sind momentan von der Förderung ausgeschlossen. Herr Kirsten bedauert, dass Menschen mit Behinderung nicht in den Ratssaal kommen, jedoch kann nur das gebaut werden, was auch finanziell machbar ist.
- Im nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung wurde über die Entwicklung des Flurstücks 875 / 3 (ehemals Gymnasium Zinnwalder Straße) Gemarkung Altenberg informiert.

JOBTOUR in Altenberg

Agentur für Arbeit geht im Herbst wieder auf Tour und macht am 7. November Station in Altenberg

Die Agentur für Arbeit ist im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge an vier Standorten präsent. Dort erbringt sie die Dienstleistungen rund um Arbeit und Beruf, Ausbildung und Qualifizierung.

Als kundenorientierte Dienstleisterin am Arbeitsmarkt möchte die Arbeitsagentur ihre Beratungs- und Unterstützungsangebote nah am Kunden orientieren und so geht die JOBTOUR nun in die zweite Runde. Wie schon im Frühjahr kommen Mitarbeiter der Agentur für Arbeit in die Rathäuser einiger Städte, um den Menschen sowie den Unternehmen mit ihren Anliegen direkt vor Ort zu begegnen.

Die JOBTOUR macht Station in Altenberg am 7. November 2017, von 14 bis 18 Uhr, im Sitzungsraum, im Rathaus Altenberg.

An diesem Nachmittag sind die Vermittler der Agentur für Arbeit vor Ort und informieren und beraten rund um das Thema Arbeit und Beruf.

Sie präsentieren freie Arbeitsstellen aus der Region und geben nützliche Hintergrundinformationen. Sowohl Arbeitssuchende als auch Beschäftigte können sich über aktuelle Qualifizierungsprogramme informieren. Jugendliche erhalten Informationen über freie Ausbildungsstellen und Tipps zu regionalen Ausbildungsmöglichkeiten.

Arbeitgeber können ihre Fragen und Anliegen rund um das Thema Personalrekrutierung loswerden.



**ALLE BRAUCHEN DIE FEUERWEHR
DIE FEUERWEHR BRAUCHT DICH!**

Werd Mitglied in einer von unseren 15 Ortsteilwehren

Altenberg, Bärenstein, Bärenfels, Falkenhain, Fürstenau, Fürstenwalde,
Geising, Kipsdorf, Lauenstein, Liebenau, Löwenhain, Oberbärenburg,
Rehefeld, Schellerhau und Zinnwald

**Deine Heimat, Deine Feuerwehr
Komm mach mit!**

Web: www.feuerwehr-altenberg.de
Kontakt: info@feuerwehr-altenberg.de

JOBTOUR

**7. November 2017, 14 - 18 Uhr
Rathaus Altenberg**

Die Agentur für Arbeit informiert vor Ort.

- Arbeitsstellen der Region
- freie Lehrstellen und Ausbildungsmöglichkeiten
- Bildungsprogramme für Arbeitssuchende und Beschäftigte
- Personalgewinnung und Beratung von Unternehmen



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Pirna
bringt weiter.

Standesamtliche Nachrichten

Wir gratulieren unseren Senioren

■ Kurort Stadt Altenberg

am 16. November zum 77. Geburtstag Frau Püschel, Edith
 am 17. November zum 73. Geburtstag Herr Tietz, Siegfried
 am 18. November zum 94. Geburtstag Frau Pollnick, Johanna
 am 24. November zum 81. Geburtstag Frau Dittrich, Isolde
 am 27. November zum 93. Geburtstag Frau Braun, Ursula
 am 27. November zum 88. Geburtstag Herr Kempe, Werner
 am 28. November zum 92. Geburtstag Frau Pätzold, Gerda
 am 29. November zum 77. Geburtstag Frau Elstner, Christine
 am 29. November zum 93. Geburtstag Frau Lorenz, Luise
 am 30. November zum 71. Geburtstag Frau Lehmann, Heidrun
 am 30. November zum 76. Geburtstag Herr Neubert, Udo
 am 02. Dezember zum 88. Geburtstag Frau Weller, Käthe
 am 05. Dezember zum 81. Geburtstag Herr Knauth, Christian
 am 05. Dezember zum 82. Geburtstag Frau Schmieder, Edeltraud
 am 05. Dezember zum 80. Geburtstag Frau Weibel, Annelies
 am 06. Dezember zum 77. Geburtstag Frau Stolze, Marianne
 am 06. Dezember zum 84. Geburtstag Herr Zörner, Anton
 am 09. Dezember zum 86. Geburtstag Herr Kirsten, Egon
 am 09. Dezember zum 75. Geburtstag Frau Roetsch, Barbara
 am 12. Dezember zum 91. Geburtstag Frau Hultsch, Elisabeth
 am 12. Dezember zum 90. Geburtstag Frau Stübner, Ruth
 am 13. Dezember zum 70. Geburtstag Herr Petzold, Lothar
 am 14. Dezember zum 78. Geburtstag Herr Kühnel, Walter
 am 14. Dezember zum 75. Geburtstag Frau Zechel, Margarete
 am 15. Dezember zum 73. Geburtstag Frau Büttner, Brunhilde
 am 15. Dezember zum 85. Geburtstag Herr Reuter, Gerhard

■ OT Kurort Bärenfels

am 23. November zum 81. Geburtstag Frau Hellmann, Sigrd
 am 23. November zum 76. Geburtstag Frau Wolf, Gabriele
 am 01. Dezember zum 77. Geburtstag Frau Theilen, Renate
 am 02. Dezember zum 80. Geburtstag Frau Schirotzek, Ursula
 am 07. Dezember zum 77. Geburtstag Herr Göhler, Christian
 am 10. Dezember zum 77. Geburtstag Frau Ulbrich, Margarete
 am 13. Dezember zum 80. Geburtstag Herr Wagner, Horst
 am 14. Dezember zum 84. Geburtstag Herr Seifert, Günther

■ OT Falkenhain

am 01. Dezember zum 77. Geburtstag Herr Krumpolt, Werner
 am 03. Dezember zum 73. Geburtstag Herr Pilz, Siegfried
 am 03. Dezember zum 85. Geburtstag Herr Urban, Harry
 am 06. Dezember zum 80. Geburtstag Frau Schmieder, Sigrd

■ OT Fürstenau

am 27. November zum 70. Geburtstag Frau Dietrich, Heidrun
 am 01. Dezember zum 88. Geburtstag Frau Böhme, Lilly
 am 02. Dezember zum 84. Geburtstag Herr Kadner, Gerold
 am 08. Dezember zum 77. Geburtstag Herr Streller, Günter

■ OT Fürstenwalde

am 23. November zum 79. Geburtstag Herr Sommerschuh, Günter
 am 23. November zum 79. Geburtstag Herr Sommerschuh, Uwe
 am 03. Dezember zum 75. Geburtstag Frau Mühle, Antje
 am 04. Dezember zum 83. Geburtstag Frau Kühnel, Annerose

■ OT Hirschsprung

am 20. November zum 77. Geburtstag Herr Kröhnert, Siegfried

■ OT Kipsdorf

am 23. November zum 79. Geburtstag Frau Beer, Gerda
 am 29. November zum 79. Geburtstag Herr Giernoth, Dietmar
 am 29. November zum 78. Geburtstag Frau Haberzettl, Freia
 am 03. Dezember zum 77. Geburtstag Herr Bernhardt, Claus

■ OT Liebenau

am 17. November zum 87. Geburtstag Frau Fischer, Gisela
 am 23. November zum 77. Geburtstag Herr Wolf, Erhard
 am 24. November zum 81. Geburtstag Frau Wolf, Renate
 am 27. November zum 70. Geburtstag Frau Mutze, Christine
 am 08. Dezember zum 91. Geburtstag Frau Mühle, Gerdi
 am 10. Dezember zum 90. Geburtstag Frau Findeisen, Gerda
 am 11. Dezember zum 93. Geburtstag Herr Geißler, Siegfried

■ OT Müglitz

am 15. Dezember zum 71. Geburtstag Meißner, Christa

■ OT Oberbärenburg

am 03. Dezember zum 86. Geburtstag Frau Sedlaczek, Sigrd

■ OT Rehefeld-Zaunhaus

am 01. Dezember zum 76. Geburtstag Frau Kern, Ursula

■ OT Schellerhau

am 29. November zum 80. Geburtstag Herr Schindler, Horst
 am 10. Dezember zum 76. Geburtstag Herr Rotter, Christoph
 am 13. Dezember zum 82. Geburtstag Herr Drechsler, Manfred

■ OT Walddidyle

am 19. November zum 78. Geburtstag Herr Sandig, Volker
 am 22. November zum 77. Geburtstag Herr Dr. Backhaus, Georg
 am 05. Dezember zum 79. Geburtstag Frau Richter, Waltraud

■ OT Zinnwald-Georgenfeld

am 23. November zum 70. Geburtstag Herr Vogler, Bernd
 am 30. November zum 78. Geburtstag Frau Taube, Marie
 am 02. Dezember zum 84. Geburtstag Herr Seipel, Heinz
 am 05. Dezember zum 78. Geburtstag Frau Willweber, Ilse
 am 06. Dezember zum 75. Geburtstag Frau Schäfer, Monika
 am 07. Dezember zum 74. Geburtstag Frau Arndt, Ursula

■ Stadtteil Bärenstein

am 18. November zum 70. Geburtstag Frau Gebel, Jutta
 am 19. November zum 86. Geburtstag Frau Schwenke, Edeltraud
 am 21. November zum 70. Geburtstag Frau Jäpel, Gerda
 am 01. Dezember zum 72. Geburtstag Frau Heimann, Elke
 am 02. Dezember zum 78. Geburtstag Herr Dr. Effmert, Klaus
 am 02. Dezember zum 87. Geburtstag Herr Teubner, Eberhard
 am 08. Dezember zum 70. Geburtstag Herr Bobe, Werner
 am 09. Dezember zum 83. Geburtstag Frau Herpich, Ursula
 am 15. Dezember zum 78. Geburtstag Frau Venske, Ingeborg

■ Seniorenheim Bärenstein

am 20. November zum 86. Geburtstag Frau Wilczek, Maria
 am 23. November zum 90. Geburtstag Herr Ulbig, Alois

■ Stadtteil Geising

am 19. November zum 70. Geburtstag Frau Lang, Ina
 am 22. November zum 82. Geburtstag Herr Lambrecht, Manfred
 am 24. November zum 88. Geburtstag Frau Nestler, Ida
 am 24. November zum 88. Geburtstag Frau Micklisch, Margarete
 am 24. November zum 71. Geburtstag Frau Friedrich, Christine
 am 25. November zum 91. Geburtstag Frau Knauth, Ruth
 am 30. November zum 82. Geburtstag Herr Gerhardt, Hans
 am 01. Dezember zum 71. Geburtstag Herr Petzold, Günter
 am 05. Dezember zum 84. Geburtstag Herr De la Barre, Norbert
 am 05. Dezember zum 77. Geburtstag Frau Kadner, Anita
 am 08. Dezember zum 82. Geburtstag Frau Flehmig, Eva
 am 11. Dezember zum 78. Geburtstag Herr Lang, Peter

Standesamtliche Nachrichten

am 11. Dezember zum 79. Geburtstag Frau Schönberger, Helga
am 15. Dezember zum 74. Geburtstag Frau Dr. Auerswald, Ulrike

■ Stadtteil Lauenstein

am 18. November zum 73. Geburtstag Herr Roschig, Peter
am 20. November zum 76. Geburtstag Herr Günzel, Peter
am 20. November zum 74. Geburtstag Frau Neubert, Waltraud
am 26. November zum 75. Geburtstag Frau Trnawatz, Renate
am 29. November zum 86. Geburtstag Herr Aulhorn, Roland
am 29. November zum 78. Geburtstag Herr Schwenke, Siegfried
am 03. Dezember zum 82. Geburtstag Herr Pohlen, Kurt
am 03. November zum 71. Geburtstag Herr Urbanski, Peter

Geheiratet haben:

Kühnel, Sven und Sandra, Kurort Stadt Altenberg
am 20. September 2017

Muntschick, Steve und Susann, OT Kipsdorf
am 21. September 2017

Nobis, Oliver und Susann, OT Schellerhau
am 04. Oktober 2017



Gestorben sind

Kießlich, Eberhard, Kurort Stadt Altenberg
am 10. September 2017

Kühnel, Meinrad, OT Zinnwald-Georgenfeld
am 14. September 2017

Lehmann, Gerhard, ST Lauenstein
am 15. September 2017

Bauer, Ingeburg, OT Oberbärenburg
am 19. September 2017

Flehmgig, Lothar, ST Geising
am 19. September 2017

Rudolf, Alfred, OT Hirschsprung
am 20. September 2017

Schusser, Jutta, Kurort Stadt Altenberg
am 24. September 2017

Hahn, Christa, OT Fürstenau
am 27. September 2017

Knauth, Günter, ST Bärenstein
am 28. September 2017

Irrgang, Lars, OT Hirschsprung
am 01. Oktober 2017

Dietrich, Frank, ST Lauenstein
am 03. Oktober 2017

Grundig, Jürgen, ST Bärenstein
am 06. Oktober 2017

Berger, Arndt, OT Falkenhain
am 08. Oktober 2017

Dietz, Ragnar, OT Löwenhain
am 08. Oktober 2017

Vorschau

Veranstaltungen & Ausstellungen im Oktober

Öffentliche Führung

Freitag, 03.11.2017 | 10:00 Uhr | Eintritt: 4,00 €

Wir führen Sie durch unsere Dauerausstellung und die wunderschönen Räume des Schlosses.



SCHOKOLADE & LITERATUR

Sonntag, 05.11.2017 | 16:00 Uhr | Eintritt: 11,00 €

Ihren Weg nach Europa fand die Kakaobohne im 16. Jahrhundert. Bereits kurze Zeit später entstanden in Frankreich und England die ersten Schokoladenhäuser. Die sündhaft teure Nascherei war für normale Bürger unerschwinglich. Mit der industriellen Revolution begann der europäische Siegeszug der Schokolade, einer der ersten deutschen Schokoladenhersteller war Suchard. Während der Zeit der Romantik widmeten sich namhafte Autoren der edlen Leckerei und es entstanden wunderschöne Märchen und Geschichten. In der Lesung sind Auszüge aus Werken beispielsweise von Clemens Brentano, Stendhal und E. T. A. Hoffmann zu hören. Auch für den Gaumen bieten wir Auserlesenes an diesem Nachmittag.

mit Ines Hommann, Dresden, Wir bitten um Voranmeldung

VORTRAG: Von Ahnentafel bis Zinngeschirr – Treffpunkt Senioren im Museum | Donnerstag | 16.11.2017 | 14:30 Uhr | Eintritt: 2,00 €

Thema: Alles in Butter – Vergessenes Gerät zur Verarbeitung von Milch und Butter

Im gemütlichen Museumsladen (Erdgeschoss, keine Treppen!) erwartet Sie ein halbstündiger Vortrag über besondere Objekte aus der Sammlung des Museums. Anschließend können bei einer Tasse Kaffee eigene Erfahrungen zum Thema ausgetauscht werden.

LAUENSTEINER HUTKONZERTE: Maienschnee - Pianoforte letteraria scuro | "Ein düster mystisch vertonter Kriminalroman" | Samstag | 18.11.2017 | 16 Uhr | Eintritt: frei

Es liest Anne Krahel aus ihrem Kriminalroman „Maienschnee“ musikalisch begleitet wird sie vom Dresdner Musiker Oliver Niemzig. Im Jahr 2017 laden wir Sie erstmals zu einer besonderen Konzert- und Veranstaltungsreihe ein: den Lauensteiner Hutkonzerten. Der Eintritt ist frei, die Künstler spielen in den Hut.

NEUE SONDERAUSSTELLUNG

Abenteuer Renaissance - Mit den Abrafaxen auf Spurensuche im Schloss Lauenstein, Ab 31.10.2017

Viele Spuren gibt es im Schloss Lauenstein, die an die Zeit der Reformation erinnern, erlebte die Herrschaft Lauenstein doch damals ihre Blütezeit. Gemeinsam mit den Abrafaxen, die bekannt sind für ihre abenteuerlichen Zeitreisen, laden wir deshalb anlässlich des Reformations-Jubiläums zu einem spannenden Wissensparcours durch das Schloss ein.

Auf die Kinder wartet eine spannende Museums-Rallye mit tollen Preisen.

■ Osterzgebirgsmuseum Schloss Lauenstein

01778 Altenberg / ST Lauenstein

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Sonntag 10:00 bis 16:30 Uhr
Montag geschlossen

Sie wünschen weitere Informationen? Dann erreichen Sie uns unter 035054 25402 oder per Mail: info@schloss-lauenstein.de

Vorschau

Herzliche Einladung zum Seniorentreff in Lauenstein

Am Donnerstag, dem 9. November 2017
findet um 14.30 Uhr

im Schulungsraum der Freiwilligen Feuer-
wehr Lauenstein, Markt 2 unser nächster
Seniorentreff statt.

Thema:

Erzgebirgische Weihnachtsges-
chichten und Gedichte



Wir laden Sie dazu herzlich ein und freuen
uns auf Ihr Kommen!

Ortschaftsrat Lauenstein

Seniorenhilfe der Bürgerhilfe Sachsen e. V.

Fremdenverkehrsverein Lauenstein e. V.





Ski- und Eisfasching Geising

FASCHINGSAUFTAKT Sa. 11.11.

FR, 10.11.2017
20:00 Uhr, Hüttenteichbaude Geising
**Warm up mit der
Party-Live-Band „Gebrüder Chaos“**

SA, 11.11.2017
11:11 Uhr, Ratskeller Geising
**Schlüsselübergabe und Krönung
des Schulprinzenpaares mit der
Party-Live-Band „Gebrüder Chaos“**

SA, 11.11.2017 **Prinzenkrönung**
19:30 Uhr, Leitenhof Geising
**Prunksitzung mit „Gigolo“
Party-Live-Band und
Beatproduction**

die mega

90er Jahre PARTY



**Informationen und
Kartenvorbestellungen unter: www.ski-eisfasching.de**



Fürstenwalder Karnevalsclub e.V.

www.faschingsklub.de

47. Saison



ganz verückt
Fürstenwalde
total verrückt

Es lädt ein
der Elferrat.

Samstag, 11.11.2017

Faschingsauftakt mit »DJ Meringo«
Einlass: 18.00 Uhr Beginn: 19.00 Uhr Eintritt: 8 EUR

Samstag, 18.11.2017

Faschingstanz mit »DJ Sven Kosmos«
Einlass: 18.00 Uhr Beginn: 19.00 Uhr Eintritt: 8 EUR

Alle Veranstaltungen finden im
Vereinshaus Fürstenwalde
statt.

Der Kartenvorverkauf erfolgt am 8.11.2017 um 19.30 Uhr im
Vereinshaus Fürstenwalde.
Restkarten an der Abendkasse oder unter Tel. 03 50 54/2 88 28

TISCHLEREI HANEY
Carsten
Hauptstraße 11
01778 Fürstenwalde
www.tischlerei-haney.de

Liebenauer Agrar GmbH
Hauptstraße 30
01778 Altenberg - OT Liebenau

gesponsert

**URLAUBSREGION
Altenberg**
erleben

durch

WERBE MÜLLER
Liebstadt
Bilderdruck - Besucherfragen - Gestaltung



Vorschau

Das Große Altenberger - Keks – Backen Oh es riecht gut, oh es riecht fein...

Aufruf zum Wettbewerb

– Altenbergs beste(r) Plätzchenbäcker(in)

Im letzten Jahr ging es um die klassischen Makronen, dieses Jahr wird der oder die beste Kipfelbäcker(in) gesucht. Dabei spielt es keine Rolle, ob es Vanille-, Nuss-, Mandel- oder noch andere Kipfel sind.

Nun ist Ihre Kreativität gefragt, Hauptsache die Kipfel sind Ihre „Leckersten“ !



Hier die Anforderungen:

es muss die typische Kipelform (Halbmond) sein
Zutaten egal
Verzierung möglich

Wer gern mitmachen möchte, kann schon einmal seine Rezepte durchstöbern oder sich gar selbst eins auszudenken. Die Kipfel werden wieder von einer fachkundigen Jury verkostet, die beste Bäckerin oder der beste Bäcker werden dann auf dem Altenberger Weihnachtsmarkt am 3. Advent mit einem Preis gekürt. Selbstverständlich werden alle, die am Plätzchenbackwettbewerb mitmachen, auch belohnt.

Hier die wichtigsten Termine:

Abgabe der Plätzchen einschließlich Rezept:

bis 11. Dezember 2017

Verkostung der Plätzchen durch die Jury:

12. Dezember 2017

Prämierung des 3. Plätzchenbäckerkönigs:

16. Dezember 2017

Wir hoffen auf eine rege Beteiligung von Alt und Jung und freuen uns auf wunderschöne, schmackhafte Kipfel.

Viel Spaß beim Rezepte raussuchen und beim Backen.

Die Stadt- und Schulbücherei informiert:

■ Veranstaltungen:

Am 14.11.2017, 16.00 Uhr trifft sich die Kleinkindgruppe in unserer Bibliothek zum gemeinsamen Entdecken von neuen Büchern und Spielen

■ Neuerwerbungen

Belletristik:

Riley, Der verbotene Liebesbrief
Walden, Die Papiermacherin
Preston, Das Labyrinth – Elixier des Todes

Kinder- und Jugendbuch:

Englert, Pink Pirates und Prinzenkuchen
Hubery, Die kleine Eule und ihre größte Erfindung
Die Top 100 der unglaublichsten Erscheinungen

Sachbücher:

Messner, Everest solo
Bergpfade und „andere Wege“ im Sandstein
Bernina Bahn

Hörbücher:

Glaesener, Die Hexe und der Leichendieb
Berndorf, Eifelsturm

DVD:

Schatz, nimm du sie!
Bibi & Tina – Tohuwabohu total
Conni + Co 2



K. Scheiter, Leiterin der Bibliothek

Liebe Einwohner von Schellerhau,

zu unserer Ortschaftsrats-Sitzung am 10.10.2017 wurde von Herrn Dr. Gerhardt aus Kipsdorf die „Druckreife“ Ortschronik von Schellerhau vorgestellt.

Diese umfasst ca. 600 Seiten und ist in 3 Abschnitte aufgeteilt: Chronologie, Häuserchronik und Annalen (Kirche, Schule, Künstler, Landwirtschaft, Sport usw.), sie ist zum Preis von 45,00 € voraussichtlich in der zweiten Dezemberhälfte erhältlich.

Wer eine Chronik erwerben möchte, kann sich im Büro von Rümmler's telefonisch unter 035052 67763 oder per Mail an elektro-ruemmler@t-online.de, melden.

Ingo Rümmler, Ortsvorsteher

Seniorenweihnachtsfeiern im Gemeindegebiet

Stadt- / Ortsteil	Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort
Fürstenau	02.12.17	14:00 Uhr	Kultursaal
Fürstenwalde	02.12.17	15:00 Uhr	Vereinshaus
Lauenstein	04.12.17	14:00 Uhr	Goldener Löwe
Zinnwald-Georgenfeld	04.12.17	14:00 Uhr	Hotel Lugsteinhof
Schellerhau	07.12.17	14:00 Uhr	Lockwitzgrund
Falkenhain, Waldidylle	07.12.17	14:30 Uhr	Feuerwehr
Geising	10.12.17	15:00 Uhr	Leitenhof
Bärenfels, Kipsdorf	12.12.17	14:30 Uhr	Bahnhof Kipsdorf
Altenberg	13.12.17	14:00 Uhr	Knappensaal
Rehefeld-Zaunhaus	13.12.17	14:30 Uhr	Vereinshaus
Oberbärenburg	13.12.17	15:00 Uhr	Gasthaus „Kobär“
Liebenau	16.12.17	14:30 Uhr	Dorfgemein- schaftszentrum
Bärenstein	17.12.17	13:00 Uhr	Gasthof Börnchen

"Wenn das Müsli gefriert..."

Erlebnisse und Bilder einer Skitour auf Spitzbergen

Eintritt frei !

Wetterstammtisch im Hotel Lugsteinhof

Freitag 24.11.17 um 19.30 Uhr

wetterverein
 zinnwald-georgenfeld

Vorschau

Der Knappenverein Altenberg e.V. informiert:

■ Termine und Veranstaltungen

- **Dienstag, 14. November 2017: Stammtisch**
Beginn: 18:00 Uhr
Thema des Abends: „Die rechnergestützte Abbausteuerung im Betrieb Zinnerz Altenberg“
Vortrag von Eckhard Ehrh / Altenberg
- **Dienstag, 12. Dezember 2017: Stammtisch**
Beginn: 18:00 Uhr
Thema des Vortrages: „Filmbeiträge aus der Betriebszeit von Zinnerz Altenberg“
DVD
- **Mettenschicht**
Freitag, 15. Dezember 2017
Vereinsinterne Veranstaltung des Knappenvereins
Beginn 16:45 Uhr am Stollenmundloch im Bergbaumuseum Altenberg
Fortsetzung 17:00 Uhr im Europark Altenberg

■ Bergparaden

Sonnabend, 2. Dezember 2017:

Eröffnungsparade der Weihnachtsparaden des Sächsischen Landesverbandes in Chemnitz
Beginn in Chemnitz 14:00 Uhr

Abfahrtszeiten:

Zinnwald (Landmarkt)	10:00 Uhr
Zinnwald (Grenzsteinhof)	10:01 Uhr
Altenberg (Zinnwalder Straße)	10:03 Uhr
Altenberg (Bahnhof)	10:10 Uhr
Schellerhau	10:18 Uhr
Bärenfels	10:25 Uhr
Schmiedeberg	10:33 Uhr
Reichenau	10:48 Uhr
Freiberg	ca. 11:30 Uhr

Sonntag, 3. Dezember 2017:

19. weihnachtlicher Bergaufzug in Schellerhau

Ablaufplan: Stellen ab 15:00 Uhr am Oberen Gasthof
15:30 Uhr Beginn des weihnachtlichen Bergaufzuges mit der Kapelle des Musikkorps Saxonia Freiberg

Sonntag, 10. Dezember 2017: Lichterfest in Berggießhübel

Sonnabend, 16. Dezember 2017:

26. Bergparade in Seiffen

Beginn in Seiffen:	15:30 Uhr
Abfahrtszeiten:	
Zinnwald (Landmarkt)	13:00 Uhr
Zinnwald (Grenzsteinhof)	13:01 Uhr
Altenberg (Zinnwalder Straße)	13:03 Uhr
Altenberg (Bahnhof)	13:10 Uhr
Schellerhau	13:18 Uhr
Bärenfels	13:25 Uhr
Schmiedeberg	13:33 Uhr
Reichenau	13:48 Uhr

Sonnabend, 23. Dezember 2017: Abschlussparade in Annaberg-Buchholz

Beginn in Annaberg-Buchholz:	13:30 Uhr
Abfahrtszeiten:	
Zinnwald (Landmarkt)	10:00 Uhr
Zinnwald (Grenzsteinhof)	10:01 Uhr
Altenberg (Zinnwalder Straße)	10:03 Uhr
Altenberg (Bahnhof)	10:10 Uhr
Schellerhau	10:18 Uhr
Bärenfels	10:25 Uhr
Schmiedeberg	10:33 Uhr
Reichenau	10:48 Uhr

Zu den weihnachtlichen Bergparaden besteht für Interessierte die Mitfahrmöglichkeit im Reisebus. Wir bitten dazu um eine Vorabstimmung und Anmeldung unter 035052-29530.

Die Vereinsabende („Stammtisch“) finden im Europark Altenberg/ehemaliger Zentralschacht in der „Knappenstube“ im 2.OG statt. Gäste sind herzlich willkommen!

Den Jahresplan mit den Veranstaltungen 2017, weitere Informationen und detaillierte Abfahrtszeiten zu den Bergparaden finden Sie auch unter: www.knappenverein-altenberg.de

- Änderungen vorbehalten -



Herzliche Einladung!

WIR LADEN UNSERE LAUENSTEINER SENIORINNEN UND SENIOREN SEHR HERZLICH ZUR DIESJÄHRIGEN WEIHNACHTSFEIER AM

MONTAG, 4. DEZEMBER 2017 UM 14.00 UHR
IN DIE GASTSTÄTTE „GOLDENER LÖWE“
IN LAUENSTEIN EIN.



Verleben Sie mit uns gemeinsam einen schönen vorweihnachtlichen Nachmittag bei Christstollen, Kaffee und einem unterhaltsamen Programm.

Es freuen sich auf Ihren Besuch:
Stadtverwaltung Altenberg & Ortschaftsrat Lauenstein
und der Fremdenverkehrsverein Lauenstein e. V.





Weihnachtsbasar in Liebenau

am 02.12.2017 um 14.30 Uhr
im Vereinshaus des KSV am Sportplatz

mit dem Lauensteiner Schulchor

einer Bastelecke und der Schlemmermeile



Freitag:

18.30 Uhr

Feierlicher Pyramidenanschub mit Glühwein und kleinem Imbiss

Samstag:

10.00 – 18.00 Uhr

Skibörse Annahme der Skiausrüstung bei Sport Lohse

ab 14.00 Uhr

Weihnachtskrippen-Vielfalt zum Staunen in der Kirche

14.00 – 18.00 Uhr

4. Geisinger Weihnachtsralley für alle neugierigen und rätselhungrigen Kinder

14.30 Uhr

Festlicher Anschnitt des Geisinger Riesenstollens

15.00 Uhr

Unsere „Geisinger Vuglbeern“ mit erzgebirgischen Liedern zum Advent

14.00 – 17.00 Uhr

Ponyreiten mit dem Team vom Reiterhof Lauenstein

15.00 – 18.00 Uhr

Weihnachtliches Basteln mit den Geisinger Kindergärtnerinnen für alle Kinder im Pfarrhaus

16.00 Uhr

Unser fleißiger Weihnachtsmann trifft mit seinem Pferdeschlitten vor der Pyramide ein

ab 16.30 Uhr

Trompetenklänge zum Advent von der Bläsergruppe der Grenzlandmusikanten

17.00 Uhr

Musikalische Vesper in der Kirche mit Kantor Roy Heyne an der Ranfft Orgel und besinnlichen Gedanken von Pfarrer Markus Großmann

17.00 Uhr

Anzünden von Schwedenfackeln durch die Feuerwehr Geising

bis 22.00 Uhr

„Christmas-Party“ am Stand des Geisinger Ski- und Eisfashings

18.30 Uhr

Siegerpräsentation FIL Rennrodel Weltcup Altenberg im Anschluß Katharina, das Helene Fischer Double und Feuerwerk

Sonntag:

10.00 – 18.00 Uhr

25. Geisinger Skibörse Verkauf bei Sport Lohse

12.00 – 18.00 Uhr

Neues von den Geisinger Hobbymalern im Bistro des Ratskellers

14.00 – 18.00 Uhr

4. Geisinger Weihnachtsralley für alle neugierigen Kinder

ab 14.00 Uhr

Weihnachtskrippen-Vielfalt ausgestellt in der Kirche

14.00 – 17.00 Uhr

Ponyreiten mit dem Team vom Reiterhof Lauenstein

14.30 Uhr

Auftritt des Männergesangsvereins Lauenstein/Geising mit Liedern zum Advent in der Geisinger Kirche

15.00 – 18.00 Uhr

Fröhliches Basteln mit den Geisinger Kindergärtnerinnen und weihnachtliche Geschichten für alle Kinder im Pfarrhaus

16.00 Uhr

Ankunft des Pferdeschlittens mit unserem Weihnachtsmann vor der Pyramide

16.30 Uhr

Festliche Trompetenklänge mit den Bläsern der Grenzlandmusikanten entlang der Hauptstraße



Unser Geisinger Souvenir 2017



HERZLICH WILLKOMMEN ZUM WEIHNACHTSMARKT IM LICHTERSCHEIN
VOM 1. BIS 3. DEZEMBER 2017 IN GEISING

Großer weihnachtlicher BERGAUFZUG Schellerhau



03.12.2017 – 1. Advent

13:30 Uhr Eröffnung des Weihnachtsmarktes am Einkaufsmarkt Rümmler
 13:30 Uhr Adventskonzert mit Musikschülern in der Schellerhauer Kirche
 14:30 Uhr Abholung des Riesenstollens am "Cafe Rotter" mit dem Ponnywagen, Engel und Bergmann und der Bergkapelle Seiffen. Stollenanschnitt auf dem Parkplatz Fa. Rümmler
 15:00 Uhr Auftritt des Gesangsvereines Hennersdorf e.V.
 15:30 Uhr Großer weihnachtlicher Bergaufzug vom Oberen Gasthof zum Parkplatz Fa. Rümmler mit dem Knappenverein Altenberg, Bergkapelle Seiffen, Striezelkindern, Engel und Bergmann, Korbmacher und vielen mehr...

Während des gesamten Weihnachtsmarktes:
 Vorstellung erzgebirgischer Handwerkskunst, Wildschwein vom Grill, Lagerfeuer mit Knüppelteig backen und kleines Tiergehege.
 Für das leibliche Wohl sorgen die Schellerhauer Vereine!

Kultur- und Sportstadt
Altenberg
erleben

JOHANNESBAD

Fachklinik & Gesundheitszentrum
RAUPENNEST

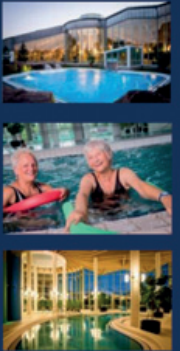
Adventsschwimmen im Kerzenschein

Jeden Samstag und Sonntag
an den Adventswochen-
enden.

Beginn ist jeweils 17 Uhr.

Es gelten die regulären
Öffnungszeiten und Preise.

**Wir freuen uns auf Ihren
Besuch!**



**Bäderlandschaft
Johannesbad Raupennest AG & Co. KG**
 Rehfelder Straße 18 | 01773 Altenberg

Der besondere Weihnachtsmarkt

Samstag, 2. Dezember 2017, 14 - 18 Uhr

Der Freundeskreis Geißlerhaus lädt herzlich ein.



Geißlerhaus Bärenstein Bahnhofstraße 6
 Parkmöglichkeit am Markt

Bücher und Karten / Kalender / Papierarbeiten / Fotografie /
 Porzellan / Gefilztes / Nepal-Tücher und Schmuck /
 Holzäppelprodukte / Steinskulpturen / Adventsgestecke /
 Gegrilltes, Glühwein, Naschwerk und mehr

Lesung von Weihnachtsgeschichten mit Christina Kretzschmar
Kirchenführung mit Turmbesteigung 15 + 16 Uhr

Weihnacht'n im Erzgebirg

Leitenhof Geising 10.12.2017 um 15 Uhr



Einlass ab 14 Uhr
 Jeder ist herzlich willkommen

- Männerchor Lauenstein/Geising
- Bläser Quartett Liebenau
- Schul-Theatergruppe Gymnasium Altenberg
- und Gäste

Durch das Programm führen
 „De Geisinger Vogelbeeren“

Kartenvorbestellung für Auswärtige unter:
 Telefon 035056 - 37410 (nach 17 Uhr)

In diesem Jahr findet wieder die traditionelle Weihnachtsveranstaltung der Stadt Altenberg, Stadtteil Geising mit einem bunten Programm am
Sonntag, dem 10. Dezember 2017, Beginn 15 Uhr (Einlass ab 14 Uhr)
 im Leitenhof Geising statt, zu welcher die Seniorinnen und Senioren von Geising und Löwenhain herzlich eingeladen sind.

**Die Geisinger und Löwenhainer Senioren erhalten ihre kostenlose
 Eintrittskarte am Einlass.**

Ihr Silvio Nitschke, Ortsvorsteher Geising

URLAUBSREGION
Altenberg
erleben

Organisiert für die Stadtverwaltung Altenberg
 durch den Erzgebirgszweigverein Geising.

Wiederbelebt: Barocke Kostbarkeiten der Musikaliensammlung des Prager Domes



Seit einigen Wochen probt die Kantorei Altenberg für Ihren musikalischen Höhepunkt des Jahres: Am 3. Advent, 17. Dezember 2017 wird um 17 Uhr in der Kirche zu Lauenstein festliche Weihnachtsmusik, welche ursprünglich für den Prager Dom geschrieben wurde, erklingen.

Musiziert wird die Messe Pastorale für Solisten, Chor und

Orchester von Josef Antonín Sehling. Dieser lebte von 1710 bis 1756, wirkte hauptsächlich als Musiker im Prager St. Veits-Dom und prägt die Musik dort maßgeblich. Auch andere weihnachtliche Werke Sehlings wie z.B. das Offertorium Pastorale „Adeste pastores“ (Herbei, ihr Hirten) werden erklingen.

Die Abschrift und Übertragung dieser Werke aus den alten Manuskripten [Autographen] von ca. 1750 (welche im Archiv des Prager Domes gelagert werden) in die heute gebräuchliche praktische Notation [Edition] nahm Altenbergs Kantor Roy Heyne im Rahmen

seiner Masterarbeit an der Dresdener Hochschule für Musik Carl Maria von Weber selbst vor. Die dem Weihnachtsfest entsprechend festlichen und heiteren Kompositionen - welche zeitlich etwa parallel zu Bachs Weihnachtsoratorium entstanden - sind von typisch spätbarocker Klangsprache gekennzeichnet und enthalten zudem pastorale und teilweise bereits volkstümliche Anklänge, was beispielsweise durch die Einbeziehung einer „Trombe pastorale“, also einer „Hirtentrompete“ gestaltet wird.

Die Aufführung dieser Werke am 3. Advent wird in folgender Form gestaltet sein: Der Vokalpart wird solistisch von Dorothea Wagner (Sopran), Uta Volkmar (Alt), Clemens Volkmar (Tenor) und Felix Rumpf (Bass) aus Dresden sowie chorisch von der Kantorei Altenberg übernommen.

Den Orchesterpart incl. Trompeten und Pauken führt das renommierte Prager Barockensemble Collegium Marianum aus.

Die musikalische Leitung hat Kantor Roy Heyne.

Ich hoffe Ihrerseits Interesse erweckt zu haben.

Vielen Dank und freundliche Grüße

Roy Heyne, Kantor in Altenberg

Der Kunstmaler H.R. Heinmann (1875 – 1947)

Am 24. September 1947 starb der Altenberger Kunstmaler Hans Richard Heinmann im Knappen-krankenhaus auf der Rehefelder Straße in Altenberg. Anlässlich des 70. Todestages fand bereits am 21. September dieses Jahres auf dem Altenberger Friedhof am Grabkreuz des Malers eine Gedenkfeier statt. Seit 2012 waren Nachforschungen zu seiner Person angestellt worden; Veröffentlichungen vielfältiger Art brachten das Wirken und sein Leben in Altenberg und Tschaguns (Österreich) mit Hilfe noch lebender Zeitzeugen in Erinnerung.



Nun wurden den auf der Gedenkveranstaltung Versammelten neue Informationen zu seiner Person gegeben, die ich durch eine Fahrt nach dem österreichischen Maria Saal erhalten konnte. Das Ständesamt dieser Marktgemeinde in Kärnten hatte den Kontakt zu Herrn Hammerschlag vermittelt, bei dessen Familie die Kunstfreundin Heinmanns, Frau Maria Ho gevar, bis zu ihrem Tod gewohnt hatte. In ihrem Nachlass befinden sich viele Briefe des Malers an sie, von Freunden des Malers und dem Nachlassgericht Lauenstein. Am Grabmal wurde der Brief von Heinmanns Altenberger Nachbarin, Frau Trude Böhme, vorgelesen, in dem sie Maria Ho gevar von seinem Ableben unterrichtete und der uns zeigt, wie geachtet Heinmann war:

„Liebe, liebe Frau Maria! Nun ist das Schlimmste doch eingetreten, unser lieber Onkel Maler ist nicht mehr! Ganz still ist er hinübergegangen, ein glückliches Lächeln liegt auf seinem Gesicht. Dass er nicht lange leiden musste, ist mir eine große Gnade. Er wusste es wohl selbst nicht, wie schwer krank er war. Er lebte noch so ganz im Diesseitigen. Viel, viel haben wir an ihm verloren, aber in unseren Herzen und Gedanken wird er weiterleben und alles das, was

er uns gab! Reich sind wir, dass wir ihn kennen und lieben durften!“ Danach sangen die „Altenberger Liederfreunde“ zwei Lieblingslieder des Malers: „Im schönsten Wiesengrunde“ und „In einem kühlen Grunde“. Anschließend wurde eine Pflanzschale und eine Kranzschleife der Stadt Altenberg und der Familie Liebisch an das Grabkreuz gestellt und, nach Alpenländer Art, ein Stein aus Maria Saal dazugelegt. Fortgesetzt wurde die Feier im Bergbaumuseum. Dort wurde eine Bilderausstellung eröffnet, die vom Museumsdirektor Schröder in 3 Vitrinen aufgebaut worden war. Es waren Werke des Malers, welche die Familie Liebisch bewahrt hatte, war doch Erich Liebisch als lesender Bub selbst als Modell im Bild vom „Ziegenhirten“ festgehalten worden.

Eine gewisse Tradition ist es dann schon, wenn eine solche Veranstaltung mit persönlichen Gesprächen bei Kaffee und selbstgebackenem Kuchen ausklingt.

Wenig verständlich ist es aber, dass nur recht wenige Altenberger Bürger, die oft sogar Drucke ihres Heimatmalers im Hause hängen haben, an dieser Veranstaltung teilnahmen, obwohl diese in der SZ und im Altenberger Boten angekündigt war. Hat einer der Teilnehmer recht, wenn er meinte: „Das ist nun mal so in Altenberg.“?

Edith Kamprath



Tagesfahrt zur Europastadt Görlitz



Gäste und heimatfreunde des EZV Geising auf dem Alten Markt in Görlitz – Foto Hildegard Adloff



Flüsterbogen - Foto: Hildegard Adloff

Bei windigem, feuchtem Herbstwetter stiegen am 7. Oktober 2017 Gäste und Heimatfreunde des Erzgebirgszweigvereins (EZV) Geising in Hirschsprung, Geising und Löwenhain in Erwartung eines interessanten Tages in den komfortablen Bus von Schelle-Reisen, Hermsdorf/Erzgeb. ein. Die Hinfahrt führte über die Autobahnen 17 und 4 zum Reiseziel. Während der Fahrt wurde über Ereignisse der wechselvollen Geschichte



Portal (Teilansicht) eines durch die „Altstadtmillion“ (helles Schild) und Mittel der Deutschen Stiftung Denkmalschutz (dunkles Schild) sanierten Gebäudes - Foto Ingrid Blätterlein

Ostsachsens, speziell der beiden Lausitzen, informiert. Bereits vor nahezu tausend Jahren wurde das Land um die späteren Städte Bautzen und Görlitz von Markgraf Dedo, einem früher Wettiner, regiert. Nach wechselnden Grundherren verließ Kaiser Friedrich I. (Barbarossa) 1158 die beiden Lausitzen als Reichslehen an Böhmen, wo sie bis 1635 verblieben. In diesem Jahr gab Ferdinand II., böhmischer König und zugleich Kaiser des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation, sie als „Lohn für Aufwendungen und Kriegsdienste“ an Sachsen, womit sie aus dem Lehensverhältnis entlassen wurden. Seit diesem Zeitpunkt, erst etwa 380 Jahre, gehört Ostsachsen zu den deutschen Ländern. In Görlitz angekommen, begrüßte nach einer kurzen Pause ein Stadtführer die Reisegruppe. Im Bus führte er zunächst durch die Gründerzeitquartiere und lenkte die Aufmerksamkeit auf die Vielfalt der Gebäudefassaden, die Ausdruck des wirtschaftlichen Wohlstands und des sozialen Status ihrer Bauherren und

Bewohner waren und zum Teil noch sind. Wieder am Demianiplatz angekommen, übernahm ein weiterer Stadtführer eine Hälfte der Gruppe zum Rundgang durch das historische Zentrum. Die Tour streifte das Museum Kaisertrutz, Reste der im 19. Jahrhundert abgetragenen mittelalterlichen Stadtbefestigung, führte am Reichenbacher Turm vorbei zum Obermarkt, von dem sich der Blick auf die zu großen Teilen sanierte Altstadt eröffnete. Die Altstadtresaurierung wurde durch die mehrere Jahre in Raten gestiftete „Altstadt-Million“ eines privaten Spenders, der ungenannt bleiben will, großflächig ermöglicht. Natürlich musste der „Flüsterbogen“, ein Renaissance-Portal, nicht nur bewundert, sondern auch ausprobiert werden. Nicht alle Bau- und Denkmale können hier genannt werden; die Rathausecke mit Verkündigungskanzel und Justitia (geschaffen 1537/38), letztere zeigt bemerkenswerterweise ihr Gesicht unverhüllt, sowie die Hauptpfarrkirche St. Peter und Paul mit der Sonnenorgel von 1703 sollten Erwähnung finden. Erschöpft, aber voller Eindrücke, stiegen alle wieder in den Bus ein und ließen sich bis an den Fuß des Görlitzer Hausberges, der Landeskronen, fahren, wo sie der „Bergschleicher“ erwartete. Nur dieser kleine Bus hat das Privileg, Besucher auf den 420 m ü NN hohen Berg zu transportieren und auch wieder abzuholen. Im Bergrestaurant wurde das Mittagessen nach Vorab-Bestellung ohne Verzögerung serviert. Bei nunmehr guter Fernsicht waren die angrenzenden Gebiete von Polen und Tschechien, auch der Jeschen (1011 m ü NN) des Isergebirges, gut zu erkennen. Die Rückreise erfolgte zunächst wieder über die Autobahn 4 bis zur Anschlussstelle Ohorn, denn die Kaffeetafel war im „Schwarzen Ross“ in Fischbach vorbereitet. Am Nachmittag des Tages klarte das Wetter auf, eine warme Herbstsonne schien. Auf der Schlussetappe, Pirna tangierend, erreichte die Reisegruppe voller neuer Eindrücke wieder das Osterzgebirge. Herzlich dankten Heimatfreunde und Gäste Heimatfreundin Hildegard Adloff, die in mehreren Absprachen mit Schelle-Reisen diese Ausfahrt vorbereitet hatte. Der Dank galt auch Busfahrer André und seiner charmanten Partnerin, die für den reibungslosen Ablauf der Fahrt sorgten.

Wolfgang Blätterlein
EZV Geising

Anzeigentelefon für gewerbliche und private Anzeigen Telefon: (037208) 876-200

Ein Besuch im Schulmuseum Schmiedeberg

Nachdem wir im Unterricht das Thema „Zusammen leben früher und heute“ behandelt hatten, starteten beide 4. Klassen zu einer Exkursion nach Schmiedeberg, um sich die dortige Oberschule anzuschauen sowie das Schulmuseum zu besuchen. Zuerst erlebten wir eine Schnupperstunde in Englisch. Danach führte uns Frau Lotze durch das Museum. Dort betrachteten wir alte Klassenfotos und Schulsachen aus früherer Zeit. Anschließend durften wir selbst erleben, wie es ist, auf alten Schulbänken zu sitzen, mit dem Griffel auf einer Schiefertafel zu schreiben und sich nach den strengen Regeln des Lehrers zu verhalten. Noch heute erinnern wir uns an den Spruch: „Schnabel halten, Hände falten, stille sitzen,

Ohren spitze!“ Zum Abschluss führten uns zwei Schüler aus der 10. Klasse durch das Schulgebäude und beantworteten unsere vielen Fragen. Dazu hatten Leticia und Mathilde einen Fragebogen vorbereitet, der von der 10. Klasse ausgefüllt wurde. Nico befragte Schüler in einem Interview. So konnten wir uns ausreichend über eine, der weiterführenden Schulen informieren. Ein großes Dankeschön an alle Beteiligten, die uns diesen interessanten Vormittag organisiert haben.

Nick Träger und Gabriel Richter Klasse 4b



Radfahrausbildung in der 4. Klasse

Die 4. Klassen unserer Grundschule in Altenberg begannen das neue Schuljahr mit der theoretischen Radfahrausbildung. Eine Woche lang lernten wir, welche Teile zu einem verkehrssicheren Rad gehören, wie ein Helm richtig sitzen muss, die wichtigsten Verkehrszeichen und Vorfahrtsregeln sowie das richtige Verhalten beim Anfahren und Linksabbiegen. Nachdem jeder die Theorieprüfung gut gemeistert hat, fand am 12. und 13.09.17 am Europark die praktische Ausbildung und Prüfung statt. Schnell merkten wir, dass es ganz schön schwer war, die Regeln einzuhalten und dabei

gleichzeitig das Fahrrad sicher zu lenken. Nach ausreichend Übung haben am Ende fast alle, trotz des kühlen und feuchten Herbstwetters, auch diese Prüfung gemeistert und erhielten ihren Fahrradpass. Ein großes Dankeschön an Frau Heimann und Frau Franke von der Polizei, die viel Geduld mit uns bewiesen sowie an Peter Flehmig, der den Platz für uns bestens vorbereitet hatte.

Nico Irmischer Klasse 4b



Prof. Dr. Dr. Friedrich Graupner ein Geisinger, Kruzianer, Oratoriensänger, Musikwissenschaftler



Friedrich Johann Heinrich Graupner im Alter von 36 Jahren - Fotografische Reproduktion aus der Aschaffener Zeitung vom 29. November 1935. Reproduktion: P. Bodnik/A. Blätterlein

besuchte er das Dresdner Kreuz-Gymnasium, war Mitglied des weltbekannten Kreuzchors und später Chorpräfekt. 1917 wurde Friedrich Graupner zum Heeresdienst einberufen, konnte trotzdem im Frühjahr 1918 die Reifeprüfung ablegen. Von 1919 bis 1924 studierte Graupner Theologie, Musikwissenschaft, Philosophie, Pädagogik und Kunstwissenschaft an der Universität Leipzig und an der Friedrich-Wilhelm-Universität Berlin (heute Humboldt-Universität). Während seiner Studienzeit war er an zwei höheren Schulen als Gesangslehrer tätig, wirkte außerdem als konzertierender Sänger, Pianist, fand ebenfalls als Cembalist Anerkennung. Graupner wurde 1929 an der Friedrich-Wilhelm-Universität mit seiner Schrift über Johann Schelle (1648 – 1701), dem aus Geising stammenden Vorgänger Johann Sebastian Bachs im Leipziger Thomaskantorenamt, zum Dr. phil. (Musikwissenschaft) promoviert. Die Tafeln an den Geburtshäusern der beiden Thomaskantoren Johann Schelle und Johann Kuhnau (1660 – 1722) in Geising, gefertigt vom Holzbildhauer Kretzschel, gehen auf eine Initiative von Friedrich Graupner zurück.

Seine profunden Fähigkeiten und Fertigkeiten als reproduzierender Musiker und Sänger erwarb Graupner am Leipziger Konservatorium im Fach Klavier/Cembalo und als Tenor. Konzertauftritte von Graupner sind bekannt aus Zwolle (Niederlande), Berlin/Charlottenburg, Aschaffenburg, Dresden u. a. Orten Deutschlands und der Niederlande. In den 1930er Jahren musizierte Graupner als Solobratscher im Städtischen Orchester Dortmund. Weiterhin war er als Tenor-Solist und Chorleiter beim Deutschlandsender Berlin tätig. 1939

Im Schulhaus von Geising erblickte Friedrich Graupner als jüngster Spross des Kantors und Oberlehrers Paul Heinrich Graupner und seiner Ehefrau Frida geb. Nadler am 1. Dezember 1899 das Licht der Welt. Zu den Vorfahren zählten u. a. der Barock-Komponist Christoph Graupner (1683 – 1760) väterlicherseits sowie mütterlicherseits die Pastoren- und Gelehrtengelechter Nadler und Lohn, die vorwiegend im mittelsächsischen Raum wirkten. Die Kinder- und ersten Schuljahre verlebte Friedrich im Elternhaus und war im Winter 1907 sicherlich Zeuge der Rodel-Schlittenfahrt seines Vaters mit dem sächsischen König Friedrich August III., die unter großer Anteilnahme der Bevölkerung im Geisinger Gründel stattfand. Lutherisch-protestantisch erzogen,

wurde Graupner als Musikdirektor an die Universität Greifswald berufen, wo er auch als Direktor des Musikwissenschaftlichen und Musikpädagogischen Instituts und als Lehrbeauftragter an der Theologischen Fakultät wirkte. Seine Habilitationsschrift über die Rezitative der Evangelisten der Matthäuspassion von Johann Sebastian Bach festigten Graupners Ruf als Musikwissenschaftler und Bachspezialisten. Sein Vortrag „Bach als Musik-Erzieher“ auf der Wissenschaftlichen Tagung des gesamtdeutschen Leipziger Bachfests anlässlich des 200. Todestages des Thomaskantors wurde mit Interesse aufgenommen. Allerdings fand die Zusammenfassung, die Graupners konservativen christlich-humanistischen Standpunkt offenbarte, beim Deutschen Bach-Ausschuss in der Drucklegung des Vortrags keine Berücksichtigung und wurde redaktionell geändert.

Zum Professor mit Lehrauftrag noch in Greifswald berufen, berief der Staatssekretär für das Hochschulwesen der DDR 1951 Graupner an die Pädagogische Fakultät der Humboldt-Universität Berlin. Er wurde auch zum Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats für die Fachrichtung Musikerziehung beim Staatssekretariat für das Hochschulwesen ernannt. In seiner exponierten Position gerät Graupner auch als praktizierender Christ zunehmend in den Strudel weltanschaulicher Auseinandersetzungen der damaligen Zeit. Ihm wurde zugetragen, dass er vom Staatssicherheitsdienst der DDR beobachtet würde, woraufhin er mit seiner Familie im April 1955 die DDR verlässt und im Westen Deutschlands nach einer neuen Wirkungsstätte sucht. Nunmehr im Nordwesten Deutschlands, in Detmold ansässig, gelang es Graupner nicht, in adäquater Stellung als Musikwissenschaftler Fuß zu fassen. Mit den Einkünften aus zeitweiliger freier Beschäftigung bestritt er den Unterhalt der Familie, bekleidete einen befristeten Lehrauftrag an der Nordwestdeutschen Musikakademie Detmold. Angesichts seiner sozialen Lage und fehlenden Perspektive als Wissenschaftler und Künstler bemühte er sich um eine Rückkehr in die DDR, die vonseiten der zuständigen Stellen zuerst geprüft, dann vorbereitet wurde. Die Einladung zu einem Gespräch nach Berlin erreichte Graupner nicht mehr, da er inzwischen nach langwieriger Krankheit in den Bodelschwinghschen Anstalten Bethel bei Bielefeld verstorben war.

Unterlagen und Zeitdokumente von und zu Prof. Dr. phil. Dr. theol. Friedrich Johann Heinrich Graupner befinden sich im Bestand des Osterzgebirgsmuseums Schloß Lauenstein. Den Grundstein für den Fundus legte die Tochter Petra Luise Bodnik (1936 – 2015), die Urkunden und Sachzeugnisse dem Museum übergab.

Wolfgang Blätterlein, Erzgebirgszweigverein Geising



Rodelschlittenfahrt von Paul Graupner (Vater von Friedrich Graupner) mit König Friedrich August III. (vorn mit Hut) im Winter 1907, im Geisinger Gründel (Heute steht dort die Eislaufhalle) – Foto: A. Tittel, Geising, Reproduktion: A. Blätterlein

Rückblick auf das Drachenfest in Schellerhau

Unser diesjähriges Drachenfest stand unter keinen guten Stern.

Windstille und Regen sorgten dafür, dass nur wenige den Weg zu unserem Fest fanden und es auch schnell zu Ende ging. Mit großer Mühe brachten die Kinder ihren Drachen zum Fliegen. Das konnten wir aber mit schönen Preisen belohnen, welche uns von unseren Sponsoren zur Verfügung gestellt wurden. Sie erhielten einen Gutschein für das Café Rotter, Badgutscheine für die Reha Klinik Raupen-nest sowie Sachpreise von der Allianzversicherung und Elektro Rümmler.

Herzlichen Dank auch an die Feuerwehr, Familie Kempe sowie Steffen Rotter für die Unterstützung.

Kathrin Ulbrich, FVV Schellerhau

Beratungsangebot für junge Menschen Und Familien mit Kindern unter 27 Jahren

Schwerpunkte der Anlaufstelle umfasst Fragen zur:

- Kurzberatung bei verschiedenen Problemlagen (Alltagsbewältigung, Schulschwierigkeiten, Konflikte mit Eltern, ...)
- Unterstützung bei der Umsetzung von Projektideen
- Vermittlung an geeignete Stellen (Ämter, Vereine, Beratungsstellen,...)
- Unterstützung bei Antragstellungen

Die Anlaufstelle befinden sich in Altenberg im Rathaus, Platz des Bergmanns 2.

Die Sprechzeiten können individuell und flexibel vereinbart werden.

Ansprechpartnerin ist die Sozialpädagogin Yvette Smoha, telefonisch erreichbar unter der 01523/6727067 und 03504/611543 sowie per Email unter kontakt@projugendev.de.

Blutspende – gut für Spender und Empfänger: DRK muss die Patientenversorgung kontinuierlich sicherstellen

Nehmen Sie die vom DRK angebotenen Blutspendetermine wahr und starten Sie damit gesund in die dunklere Jahreszeit!

Eine Blutspende hilft Patienten, die beispielsweise bei Blutarmut, nach hohem Blutverlust bei Operationen oder nach einem Unfall oder auch im Rahmen der Behandlung einer Krebserkrankung auf die Präparate angewiesen sind.

Der Spender hilft damit aber auch sich selbst. Nach einer Blutspende wird der Körper zur Blutneubildung angeregt und damit auch zur Bildung neuer Zellen, die im Körper ältere ersetzen. Darüber hinaus konnten Studien belegen, dass regelmäßiges Blutspenden den Blutdruck und damit das Risiko von Herz-Kreislauf-Erkrankungen senken kann.

Die abgegebene Menge Spenderblut (500 ml) ist in der Regel nach circa zwei Wochen wieder vollständig ausgeglichen, der Flüssigkeitshaushalt ist bereits nach wenigen Stunden wieder hergestellt. Gut vorbereitet für 2018: Jeder Spender erhält wieder den beliebten Streifenkalender!

Termine und Informationen zur Blutspende unter www.blutspende.de (bitte das jeweilige Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos erreichbar aus dem Dt. Festnetz).

Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

Die nächste Möglichkeit zur Blutspende besteht:

- am Mittwoch, den 15.11.2017, zwischen 15:30 und 18:30 Uhr in der Schule Hermsdorf, Schulweg 3

Seminare zum Schnitt von Obstgehölzen

Im Rahmen des Projektes „Goldmarie sucht Eremit & Co.“ lädt der Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. alle interessierten Streuobstwiesenbesitzer und -bewirtschafter im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu den Seminaren zum Schnitt von Obstgehölzen ein.

Was versteht man unter einem Erziehungs-, Pflege- oder Verjüngungsschnitt? Wie kann ich einen vernachlässigten Obstbaum wieder in Form und Ertrag bringen? Was mache ich mit meinem alten, hohlen Obstbaum? Ist er eine Gefahr oder kann ich ihn stehen lassen? Was hat Gehölzschnitt mit Pflanzenschutz zu tun? Antworten auf diese und andere Fragen rund um den Obstbaumschnitt bekommen Sie in den kostenfreien Seminarveranstaltungen, vom Gartenbauingenieur Herrn Holger Weiner, Servicestelle Streuobst, Freital. Weitere Inhalte der Veranstaltungen sind die Beeinflussung von Schnittmaßnahmen auf das Wuchsverhalten des Baumes, der Aufbau einer Baumkrone bis hin zur praktischen Vorstellung verschiedener Schnittwerkzeuge.

Die Seminare beinhalten einen theoretischen und einen praktischen Teil und finden jeweils im Zeitraum von 9.00 bis ca. 15.30 Uhr wie folgt statt:

09. Dezember 2017 Sadisdorf, Dorfgemeinschaftshaus
„Alte Schäferei“ Sadisdorf e.V.
Frauensteiner Str. 50
01744 Dippoldiswalde

Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich. Bitte nutzen Sie dazu unser Anmeldeformular auf der Internetseite: www.obst-wiesen-schaetze.de (Rubrik „Seminare“) oder rufen Sie uns unter der Telefon-Nr. 03504 62 96 61 (Ansprechpartner Frau Müller) an.

Tanzkreis Schmiedeberg



Der Tanzkreis für geselliges Tanzen
im Martin-Luther-King-Haus trifft sich wieder am
15.11., 29.11. und 06.12.2017 von 15.45 bis 17.15 Uhr

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an
Gudrun Hartmann, Telefon 035052/67863.

Liebe Seniorinnen, liebe Senioren, liebe Angehörige, liebe Leserinnen und Leser,

nun ist unser Herbstausflug im September nach Herrnhut zu den Sternen auch schon wieder Geschichte. Auf Grund des wieder großen Teilnehmerkreises fuhren wir an einem Dienstag und einem Donnerstag mit dem Busunternehmen Schelle-Reisen in die schöne Oberlausitz. Die zugegebenermaßen nicht so interessante Autobahnfahrt wurde den Reisenden mit lustigen Gedichten in oberlausitzer Mundart „versüßt“. Angekommen bei der Manufaktur der Herrnhuter Sterne war man erst einmal beeindruckt, zu welchem modernen und gestalterisch geschmackvollen Objekt sich diese in den vergangenen Jahren entwickelt hat. Als erstes wurden wir von einer Kollegin über Wissenswertes informiert. Anschließend konnten wir einen Film über den Ursprung der Sterne und die Geschichte des traditionellen Unternehmens anschauen und danach den Mitarbeiterinnen bei der filigranen Arbeit des Faltens und Zusammenklebens zusehen. Fast alle nahmen natürlich die Gelegenheit wahr und kauften den einen oder anderen Stern aus der farblichen und größenmäßigen Vielfalt. Als Abschluss folgte wie immer das gemeinsame Kaffeetrinken. Lustige Kindermund-Beiträge erzeugten auf der Heimfahrt natürlich für die entsprechenden Lacher.

Organisatorische Mitteilung für 2018

Leider müssen wir Ihnen die sehr unerfreuliche Tatsache mitteilen, dass unsere „Seniorenhilfe“ ab 01. 01. 2018 nur noch im beschränkten Rahmen bestehen wird. Der Grund ist, dass unser im Jahr 2016 eingereichtes Projekt mit dazugehörigem Förderungsantrag nach 1 Jahr Kalkulations-, Änderungs- und Bewertungsmarathon von den verantwortlichen Gremien nicht in der beantragten Höhe bewilligt, sondern drastisch gekürzt worden ist. Deshalb fällt die Geschäftsführung der Bürgerhilfe Sachsen e. V. letztendlich diese Entscheidung.

Als Trost können wir jedoch mitteilen, dass die niedrigschwelligen Betreuungen im gewohnten Umfang wahrgenommen werden. Das betrifft unsere Klienten, die durch einen Pflegegrad Anspruch auf die 125,00 € für Angebote im Alltag haben. Sie werden weiterhin durch unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter betreut und durch uns organisiert. Wir nehmen auch weiterhin Bürger auf, die in diesem Rahmen Hilfe benötigen. Dringende Fahrdienste versuchen wir zu realisieren, Sprechzeiten in den Orten fallen jedoch weg. Telefonische Beratungen und Auskünfte erfolgen weiterhin über die angegebene Mobil-Nummer. Bezüglich Weiterführung und evtl. Verfahrensweise bei Veranstaltungen und Busfahrten wurden unsere langjährigen Teilnehmer im Oktober-Treffen bereits informiert.

Noch einmal in Kurzfassung: Wir sind weiterhin für Sie da, wenn auch in etwas eingeschränkter Form.

An dieser Stelle bedanken wir uns ganz herzlich bei allen, die uns in den letzten Jahren Vertrauen und Zuspruch geschenkt haben. Es war eine schöne Zeit, und es war uns ein Bedürfnis, vor allem den älteren und hilfebedürftigen Menschen der Region Altenberg zur Seite zu stehen und ihre Dankbarkeit zu spüren.

Bitte beachten Sie den unten stehenden Hinweis zu unserer Telefonnummer!

■ Unsere Veranstaltung im November 2017 beinhaltet „Erzgebirgische Weihnachtsgeschichten und -Gedichte“ und findet wie folgt statt:

- 09. November in Lauenstein im Schulungsraum der Feuerwehr
- 16. November in Geising im Ratskeller
- 23. November in Falkenhain ehemalige Schule/Raum der Feuerwehr
- 28. November in Altenberg im „Schützenhaus Lindenhof“
- 30. November in Zinnwald Georgenfeld im Hotel Lugsteinhof

Beginn ist jeweils 14:30 Uhr. Wenn Sie das Thema interessiert und Sie nicht wissen, wie Sie dahin kommen sollen, rufen Sie bitte bei uns an.

■ Sprechzeiten in den jeweiligen Orten

Bärenfels, Haus Waldwiese

Altenberger Str. 45
01773 Altenberg, OT Bärenfels
Montag 09:00 – 11:00 Uhr
Mittwoch 14:00 – 16:00 Uhr

Altenberg

Am Bahnhof 1 – 01773 Altenberg Eingang Tourist-Info-Büro
jeden 2. und 4. Mittwoch 09:00 – 11:00 Uhr

■ Achtung: Wichtige Information

Sie erreichen uns telefonisch **ab 08. 11. 2017 nur noch unter Mobil-Telefon: 015114553683** (Festnetz-Nr. fällt weg)

E-Mail seniorenprojekt@buergerhilfe-sachsen.de
Website: www.seniorenhilfe-sachsen.de (bleibt bestehen)

Eine Idee wird Wirklichkeit - Zinnwald-Georgenfeld baut sich eine Pyramide

Am 9. September erfolgte am Vereinshaus in Zinnwald-Georgenfeld der Spatenstich zum Bau einer Pyramide.

Der Ortschaftsrat Axel Gödiker hatte im vergangenen Jahr die Idee, in unserem Ortsteil eine Pyramide zu errichten. Nach einigen Diskussionen im Ortschaftsrat gewann der Vorschlag schnell viele Befürworter und mit großer Begeisterung entstand schon bald eine konkrete Vorstellung über das Aussehen und die Gestaltung dieser besonderen Pyramide, die in ihrer Form ein Mundloch darstellen soll. Axel Gödiker erarbeitete gemeinsam mit Herrn Manfred Müller den passenden Entwurf.

Mit großem Elan wurde das Projekt vorangetrieben und bereits nach einiger Zeit wurden die Bewohner unseres Ortsteils anlässlich des Lichtelabends und mit einem eigens gestalteten Handzettel über dieses Vorhaben informiert und um Spenden für den Bau der Pyramide geworben. Viele Einwohner waren von dieser Idee sofort begeistert und überzeugt.

Nachdem in den vergangenen Monaten eine beachtliche Spendensumme eingegangen ist, konnte die Bauplanung beginnen. Regionale Handwerker und Unternehmen, sowie fleißige Engagier-te haben ihre Erfahrungen eingebracht und das Vorhaben im Detail ausgearbeitet.

Am Samstag, den 9. September erfolgte der erste Spatenstich. Die notwendigen Erdarbeiten führten die sachkundigen Bauarbeiter der Fa. Martin Eisold Bauhandwerk zusammen mit einigen fleißigen Helfern des Ortschaftsrates, der Unterstützung des Bauhofes der Stadt Altenberg sowie der Firmen Jens Schröfel, Elektrotechnik Michael Gödiker und dem Bauunternehmen Th. Rehn und St. Klotz GbR bei strahlendem Sonnenschein Anfang September durch. Danach wurde eingeschalt, betoniert und die Stromkabel

verlegt. Im Frühjahr wird dann mit dem Errichten der Holzkonstruktion der nächste Bauabschnitt begonnen.

Im Advent des nächsten Jahres möchten wir anlässlich einer Adventsfeier unsere neue Pyramide anschieben und hoffen bis dahin auf die weitere finanzielle und tatkräftige Unterstützung.

Wir danken den beteiligten Unternehmen, Handwerkern, der Stadt Altenberg und dem Bürgermeister Thomas Kirsten für das große Engagement und die bisherige Unterstützung und freuen uns die großzügigen Spenden so vieler Geber, und das starke Interesse der Einwohner.

Im Namen des Ortschaftsrates

Hans-André Tooren – Ortsvorsteher



Hallo Kids!

Bewegst Du Dich gerne - mit und ohne Ball?
Möchtest Du gut fangen und werfen lernen?
Spielst du gern in einem Team - mit Deinen Freunden?
Bist Du zwischen 6 und 10 Jahre alt?

**Dann komm zum Handball Schnupper-Training
nach Bärenstein**

Wann: Freitag, 03.11., 17.11., 01.12. und 15.12.
jeweils von 16 - 17 Uhr

Wo: im Bürgerhaus Bärenstein



Informationen der Katholischen Kirche Osterzgebirge

Allerheiligen, Mittwoch, 01.11.2017

08:00 Uhr Eucharistiefeier in Kipsdorf
19:00 Uhr Gottesdienst in der Reha-Klinik „Raupennest“
in Altenberg

Allerseelen, Donnerstag, 02.11.2017

17:00 Uhr Eucharistiefeier in Kipsdorf

31. Sonntag im Jahreskreis, 05.11.2017

08:00 Uhr Eucharistiefeier in Kipsdorf
10:30 Uhr Wort-Gottes-Feier in Zinnwald

Freitag, 10.11.2017

10:00 Uhr Gottesdienst im Seniorenheim in Bärenstein

32. Sonntag im Jahreskreis, 12.11.2017

17:00 Uhr Eucharistiefeier in Oberbärenburg (Samstag, 11.11.)
17:30 Uhr Eucharistiefeier in Zinnwald (Samstag, 11.11.)
08:00 Uhr Eucharistiefeier in Kipsdorf

33. Sonntag im Jahreskreis, 19.11.2017

08:00 Uhr Eucharistiefeier in Kipsdorf
10:30 Uhr Eucharistiefeier in Zinnwald

Dienstag, 21.11.2017

09:00 Uhr Eucharistiefeier in Zinnwald anschl. Seniorenvormittag

Mittwoch, 22.11.2017

Ökumenischer Gottesdienst zum Buß- und Bettag in der evangelischen Kirche in Altenberg (bitte Aushänge beachten bzw. im Internet informieren)

Christkönigsfest, Sonntag, 26.11.2017

17:00 Uhr Eucharistiefeier in Oberbärenburg (Samstag, 25.11.)
17:30 Uhr Eucharistiefeier in Zinnwald (Samstag, 25.11.)
08:00 Uhr Eucharistiefeier in Kipsdorf

1. Advent, 03.12.2017

08:00 Uhr Eucharistiefeier in Kipsdorf
10:30 Uhr Wort-Gottes-Feier in Zinnwald

Mittwoch, 06.12.2017

19:00 Uhr Gottesdienst in der Reha-Klinik „Raupennest“ in Altenberg

Informationen zu Gottesdiensten und Veranstaltungen in den anderen Orten unserer Pfarrei (Freital, Dippoldiswalde, Glashütte sowie Schmiedeberg/Winfriedhaus) erhalten Sie im Internet sowie an den Aushängen in den Schaukästen unserer Kirchen!

Bitte beachten Sie auch die Aushänge in den Schaukästen unserer Kirchen!

■ **Ansprechpartner:**

Katholisches Pfarramt

Herr Pfarrer Gerald Kluge, Heideweg 4, 01744 Dippoldiswalde
Tel.: 03504/614065
E-Mail: pfarrer@kirche-osterzgebirge.de
Homepage: www.kirche-osterzgebirge.de

Gemeindereferentin

Frau Lenka Peregrinova
E-Mail: gemeindereferentin@kirche-osterzgebirge.de

Pfarrbüro

Johannisstraße 2, 01705 Freital
Tel.: 0351/6491929
E-Mail: pfarrbuero@kirche-osterzgebirge.de



Abschied

Informationen der Ev.-Luth. Kirchgemeinden rund um den Geisingberg

■ Gottesdienste im Gemeindegebiet (1)

05. November – 21. Sonntag nach Trinitatis

09.00 Uhr Fürstenwalde und Schellerhau
10.30 Uhr Geising und Zinnwald

12. November – Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr

09.00 Uhr Altenberg, Bärenstein und Liebenau - Kirchweih
10.30 Uhr Fürstenau und Oberbärenburg

19. November – Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr

09.00 Uhr Schellerhau
10.00 Uhr Lauenstein – Junger Gottesdienst
10.30 Uhr Zinnwald

22. November – Buß- und Bettag

10.00 Uhr Altenberg – ökumenischer Gottesdienst

25. November

19.00 Uhr Oberbärenburg – „Stille Zeit“

26. November – Ewigkeitssonntag

09.00 Uhr Fürstenwalde, Liebenau und Schellerhau
10.30 Uhr Altenberg, Bärenstein, Fürstenau und Geising

(1) Es sind hier nur die Gottesdienste aufgeführt, die das Gemeindegebiet der Stadt Altenberg mit ihren Ortsteilen betreffen. Die Kirchspiele Dippoldiswalde (betrifft Kipsdorf) sowie Glashütte (betrifft Bärenstein, Falkenhain, Johnsbach) liegen zu einem Großteil außerhalb des kommunalen Gemeindegebietes von Altenberg. Es finden also weitere Gottesdienste im jeweiligen Kirchspiel statt, die hier nicht aufgeführt werden.

Martinsfeste

Samstag, 11. November

– 17.00 Uhr, Kirche zu Bärenstein

Start ist in der Kirche Bärenstein. Anschließend werden Martinshörnchen verteilt und der traditionelle Martinsumzug durch Bärensteins Straßen durchgeführt.

– 17.00 Uhr, Kirche zu Geising

Gestartet wird mit dem Martinsspiel in der Kirche Geising. Im Anschluss laden wir zu einem Laternen-Spaziergang ein und teilen die Martinshörnchen.

Musikalische Vesper am Vorabend des 1. Advents

Samstag, 2. Dezember – 17.00 Uhr, Kirche zu Geising

Kantor Roy Heyne musiziert an der Ranfft-Orgel von 1757 Orgelmusik, Adventsliedersingen, Besinnliches
Eintritt frei

Adventskonzert der Musikschüler

Sonntag, 03. Dezember – 13.30 Uhr Kirche zu Schellerhau

■ Kontakt zu den Kirchgemeinden/Kirchspielen:

- **Pfarramt Altenberg** (für Altenberg, Zinnwald, Schellerhau, Oberbärenburg) – Dippoldiswalder Straße 6, Altenberg – Tel.: 035056-32388, pfarramt@kirche-altenberg.de – Pfarrer David Keller (035056-395010)
- **Pfarramt Geising** (für Geising, Fürstenwalde, Fürstenau, Lauenstein, Liebenau) – Hauptstraße 26, Geising – Tel.: 035056-31856, kg.geising@evlks.de – Pfarrer Markus Großmann (035056-31856)
- **Pfarramt Glashütte** (für Bärenstein) – Markt 6, Glashütte – Tel. 035053-32957, ksp.glashuette@evlks.de – Pfarrer Johannes Keller (035053-48685)
- **Pfarramt Schmiedeberg** (für Kipsdorf) – Altenberger Straße 28, Schmiedeberg – Tel.: 035052-67461 – Pfarrer Johannes Lorenz (035052-67745)

